

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 — 37271 — 4445/60 III

Bonn, den 9. November 1960

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der
Wehrdisziplinarordnung**

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 224. Sitzung am 28. Oktober 1960 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Die Wehrdisziplinarordnung vom 15. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 189) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es können gewähren oder genehmigen

1. der Kompaniechef oder ein Vorgesetzter in entsprechender Dienststellung

Sonderurlaub bis zu drei Tagen,

2. der Bataillonskommandeur oder ein Vorgesetzter in entsprechender Dienststellung

Sonderurlaub bis zu fünf Tagen,

3. der Regimentskommandeur oder ein Vorgesetzter in entsprechender oder höherer Dienststellung

Sonderurlaub bis zu zwei Wochen.“

2. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über den Widerruf entscheidet der Kommandeur der Division oder ein Vorgesetzter in entsprechender oder höherer Dienststellung.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Disziplinarstrafen, Ermessensgrundsatz

(1) Dienstvergehen (§ 23 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 114) können durch einfache Disziplinarstrafen (§ 10) oder durch Laufbahnstrafen (§ 43) geahndet werden. Die Verhängung von Laufbahnstrafen ist den Wehrdienstgerichten vorbehalten.

(2) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob und wie wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist; er hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen. In der Regel soll er erst dann strafen, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Disziplinarsachen sind beschleunigt zu behandeln.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Frist läuft nicht, solange wegen der Tat ein Strafverfahren oder ein disziplinargerichtliches Verfahren schwebt oder der Sachverhalt Gegenstand einer Beschwerde, einer militärischen Flugunfalluntersuchung oder eines Havarieverfahrens ist.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. a) jeder Vorgesetzte gegenüber jedem Soldaten, dem er Befehle erteilen kann,

b) jeder Offizier und Unteroffizier gegenüber jedem Soldaten, der im Dienstgrad unter ihm steht,

wenn der an sich zuständige Disziplinarvorgesetzte oder ein Angehöriger des militärischen Ordnungsdienstes einschließlich der militärischen Wachen nicht auf der Stelle erreichbar ist. In den Fällen des Buchstaben b wird der festnehmende Offizier oder Unteroffizier durch die Erklärung der Festnahme Vorgesetzter des Festgenommenen.“

b) Absatz 4 wird durch folgende Sätze ergänzt:

„An Bord von Schiffen außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland darf der Festgenommene nach seiner Anhörung und auf Anordnung des Kommandanten auch ohne richterlichen Haftbefehl über die in Satz 1 bezeichnete Frist hinaus festgehalten werden, wenn und solange er eine unmittelbare Gefahr für Menschen oder Schiff darstellt, die auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. Bei der Anhörung ist der Festgenommene auf die Umstände hinzuweisen, welche die Annahme eines Dienstvergehens und einer Gefahr für Menschen oder Schiff rechtfertigen. Die Anhörung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.“

c) Absatz 5 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist die vorläufige Festnahme unverzüglich der Dienststelle des Festgenommenen zu melden.“

6. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Ranghöhere“ wird durch das Wort „Dienstgradhöhere“ ersetzt.

7. § 19 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Ranghöheren“ wird durch das Wort „Dienstgradhöheren“ ersetzt.

8. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Prüfungspflicht des Disziplinarvorgesetzten

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so prüft der Disziplinarvorgesetzte, ob er es bei einer Belehrung, Warnung, Zurechtweisung oder einer anderen zulässigen Maßnahme bewenden lassen, ob er bestrafen, die Tat zur disziplinarbestrafung weitermelden oder die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbeiführen will.

(2) Unabhängig von den in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen gibt der Disziplinarvorgesetzte die Sache an die zuständige Strafverfolgungsbehörde ab, wenn das Dienstvergehen eine Straftat ist und die Strafverfolgung entweder zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder wegen der Art der Tat oder der Schwere des Unrechts oder der Schuld geboten ist. Er kann die disziplinare Erledigung bis zur Beendigung des auf die Abgabe eingeleiteten oder eines sonstigen wegen der gleichen Tat schwebenden Strafverfahrens aussetzen.“

9. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten

(1) Bestehen Zweifel über die Täterschaft, die Schuld oder das Maß der Strafwürdigkeit, so ist der Sachverhalt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären. Dabei sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Der Inhalt mündlicher Verhandlungen ist aktenkundig zu machen.

(2) Jede Bestrafung setzt voraus, daß der Disziplinarvorgesetzte nach pflichtmäßiger Prüfung von der Schuld des Beschuldigten überzeugt ist.

(3) Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte stets zu fragen, was er zu seiner Rechtfertigung vorzubringen hat.

(4) Vor der Entscheidung soll der Vertrauensmann über die Person des Beschuldigten gehört werden. Der Sachverhalt soll ihm vorher bekanntgegeben werden.“

10. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Disziplinarbestrafung und Strafverfahren

(1) Ist das Dienstvergehen eine Straftat und ergeht wegen dieser Tat ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil, so sind für die Verhängung einer Disziplinarstrafe die tatsächlichen Feststellungen dieses Urteils bindend, soweit die Entscheidung des Strafgerichts darauf beruht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Wehrdienstgericht bei Entscheidungen nach § 28 Abs. 4, § 30 Nr. 3 und 6 sowie § 31 Abs. 3 und 4 die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder übereinstimmend bezweifeln; dies ist in den Gründen der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

(3) Ergeht das strafgerichtliche Urteil nach einer wegen derselben Tat bereits verhängten und unanfechtbar gewordenen Disziplinarstrafe und weichen die tatsächlichen Feststellungen dieses Urteils von denen der Strafformel der Disziplinarstrafe ab, so gelten die abweichenden Feststellungen für den Antrag auf Aufhebung einer nicht mehr anfechtbaren Disziplinarstrafe als neue Tatsachen (§ 31 Abs. 3 Satz 1). In diesen Fällen entscheidet über den Antrag stets das Wehrdienstgericht.“

11. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Strafformel muß bei der Bekanntgabe schriftlich festgelegt sein. Sie muß Zeit, Ort und Sachverhalt des Dienstvergehens, Art und Höhe der Strafe sowie etwaiger Verschärfungen und bei der Ausgangsbeschränkung außerdem die tägliche Dauer enthalten. Eine Abschrift der Strafformel ist dem Beschuldigten bei der Verhängung der Strafe auszuhändigen. Er ist zugleich über die Zulässigkeit der Beschwerde, die Stelle, bei der die Beschwerde anzubringen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich zu belehren. Eine etwa bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung ist ihm bekanntzugeben. Auf die Folgen eines Bruchs der Ausgangsbeschränkung (§ 23 Abs. 1 Satz 2) soll er hingewiesen werden.“

12. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Disziplinarvorgesetzte übersendet mit seinem Antrag dem Richter unmittelbar die nach § 21 a entstandenen Vorgänge und, soweit erforderlich, eine Darstellung des Sachverhalts sowie stets einen Auszug über Bestrafungen und Anerkennungen aus dem Disziplinarbuch oder den Personalakten und teilt mit, welche Strafe er zu verhängen beabsichtigt.“

- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) An Bord von Schiffen außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland darf eine Arreststrafe verhängt werden, bevor der Richter sie für rechtmäßig erklärt hat, wenn der Richter nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann. § 30 Nr. 1 und § 33 Abs. 1 gelten nicht. Hat das Schiff einen Hafen der Bundesrepublik Deutschland erreicht, so sind die Vorgänge unverzüglich dem Richter vorzulegen. Erklärt er die verhängte Strafe nicht für rechtmäßig, so hebt er sie zugleich auf. Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß. § 32 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Frist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 mit der Aufhebung der Strafe beginnt.“
- c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Der Richter und das Truppendienstgericht können dem Bundesdisziplinarhof Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorlegen. § 18 Abs. 4 der Wehrbeschwerdeordnung gilt entsprechend. Von der Vorlage bis zur Entscheidung des Bundesdisziplinarhofes läuft die Frist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 nicht.“
13. § 30 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, dem zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde der strafende Vorgesetzte oder bei einem Wechsel dessen Nachfolger unmittelbar, in den Fällen des § 16 Abs. 3 fachdienstlich untersteht;“.
14. § 31 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Disziplinarvorgesetzte, der die Strafe verhängt hat, oder bei einem Wechsel sein Nachfolger ist zur Stellung eines solchen Antrages verpflichtet.“
15. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. sie von einem unzuständigen Disziplinarvorgesetzten verhängt worden sind,“
- b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.
- c) Die bisherige Nummer 2 wird aufgehoben.
- d) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. der Bestrafte wegen der Tat bereits disziplinar bestraft worden war,“
- e) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
- „7. der Bestrafte nicht zuvor gehört worden ist (§ 21 a Abs. 3),“
- f) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
- „8. die Strafformel bei der Bekanntgabe nicht schriftlich festgelegt war oder nicht den vorgeschriebenen Inhalt hatte (§ 25 Abs. 3 Satz 1 und 2),“.
16. § 36 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung beginnt mit dem hierfür befohlenen Zeitpunkt. Der Befehl soll zugleich die Anweisung enthalten, sich zu den festgesetzten Zeiten in der Unterkunft aufzuhalten und bei der verschärften Ausgangsbeschränkung das zusätzliche Verbot, zu den festgesetzten Zeiten Gemeinschaftsräume zu besuchen und Besuch zu empfangen. Dem Bestraften kann zur Überwachung befohlen werden, sich in angemessenen Zeitabständen bei Vorgesetzten zu melden; das Tragen eines bestimmten Anzuges kann angeordnet werden.“
17. § 37 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:
- „Die Vollstreckung beginnt mit dem für die Einbehaltung oder Zahlung festgesetzten Zeitpunkt.“
18. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) § 42 erhält die Überschrift „Disziplinarbücher“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Förmliche Anerkennungen sind alsbald so, wie sie erteilt worden sind, Disziplinarstrafen, nachdem sie unanfechtbar geworden sind, in die Disziplinarbücher und Personalakten, bei Offizieren in die Personalakten einzutragen.“
- c) In Absatz 2 wird die Verweisung auf „§ 21 Abs. 4“ durch die Verweisung auf „§ 21 a Abs. 3“ ersetzt.
- d) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
19. Nach § 42 werden folgende §§ 42 a und 42 b eingefügt:
- „§ 42 a
Tilgung
- (1) Eine widerrufene Anerkennung (§ 5) ist zu tilgen. Eine einfache Disziplinarstrafe (§ 10 Abs. 1) ist zu tilgen, wenn der Bestrafte nach Verhängung dieser Strafe ununterbrochen vier Jahre hindurch weder strafgerichtlich oder disziplinar bestraft noch gegen ihn auf eine strafrechtliche Maßnahme anderer Art erkannt worden ist.
- (2) Die Tilgungen sind in den Disziplinarbüchern und Personalakten vorzunehmen.
- § 42 b
Auskünfte
- (1) Auskünfte über einfache Disziplinarstrafen werden an Stellen außerhalb der Bundeswehr nicht erteilt, sofern es sich nicht um Mitteilungen in Strafverfahren an Staatsanwaltschaften und Gerichte handelt.
- (2) Ist eine einfache Disziplinarstrafe getilgt, so darf der Bestrafte jede Auskunft über die

Tat und über die Strafe verweigern und sich insoweit als disziplinar unbestraft bezeichnen. Gerichte, Staatsanwälte und Wehrdisziplinaranwälte können im Strafverfahren und im disziplinargerichtlichen Verfahren aus besonderen Gründen anordnen, daß der Bestrafte auch über bereits getilgte Strafen Auskunft zu geben hat."

20. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Verweisung „(§ 6 Abs. 2)“ wird aufgehoben.
- b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. Herabsetzung des Ruhegehalts,“.
- c) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

21. § 44 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um mindestens ein Zwanzigstel und höchstens ein Fünftel für die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

22. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Durch die Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe erhält der Soldat die Dienstbezüge nach der Dienstaltersstufe, die das Wehrdienstgericht im Urteil bestimmt. Er verliert zugleich den Anspruch auf die Dienstbezüge nach den von ihm erreichten höheren Dienstaltersstufen. Der Bestrafte darf solange nicht befördert werden, bis er die Dienstaltersstufe wieder erreicht hat, in die er vor seiner Verurteilung zuletzt aufgerückt war oder in die er aufgerückt wäre, wenn der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen nicht infolge vorläufiger Dienstenthebung geruht hätte (§ 5 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes).“

23. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) Die Dienstgradherabsetzung um einen oder mehrere Dienstgrade ist bei Offizieren innerhalb ihrer Laufbahngruppe bis zum niedrigsten Dienstgrad ihrer Laufbahn, in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere und Mannschaften bei Berufssoldaten bis zum Feldwebel, im übrigen unbeschränkt zulässig.

(2) Durch die Dienstgradherabsetzung verliert der Bestrafte alle Rechte aus seinem bisherigen Dienstgrad und tritt in den niedrigeren Dienstgrad zurück; die Ansprüche auf Dienstbezüge und Versorgung richten sich nach dem niedrigeren Dienstgrad.

(3) Ist einem früheren Offizier auf Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses der Dienstgrad eines Offiziers aberkannt worden, so werden ihm Berufsförderung und Über-

gangsbeihilfe nicht gewährt, wenn er bereits eine Übergangsbeihilfe als Offizier erhalten hat; seine Übergangsgebührrnisse richten sich nach seinem neuen Dienstgrad.“

24. § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In minder schweren Fällen kann das Gericht den Verlust des Dienstgrades ausschließen, jedoch den Dienstgrad herabsetzen, ohne an die in § 47 Abs. 1 bezeichneten Beschränkungen gebunden zu sein.“

25. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Disziplinarstrafen gegen Soldaten im Ruhestand und gegen Angehörige der Reserve“
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei Soldaten im Ruhestand sind nur die Kürzung des Ruhegehalts, die Herabsetzung des Ruhegehalts, die Dienstgradherabsetzung und die Aberkennung des Ruhegehalts als Disziplinarstrafen zulässig.“
- c) Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz wird aufgehoben.
- d) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die Herabsetzung des Ruhegehalts wird an Stelle der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe, die Kürzung des Ruhegehalts an Stelle der Gehaltskürzung verhängt.“
- e) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Durch die Herabsetzung des Ruhegehalts erhält der Bestrafte die Versorgungsbezüge nach einer niedrigeren Dienstaltersstufe. § 46 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“
- f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- g) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Gegen einen Angehörigen der Reserve ist nur die Dienstgradherabsetzung als Disziplinarstrafe zulässig. Wäre bei einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt, so ist das Gericht bei der Herabsetzung des Dienstgrades an die in § 47 Abs. 1 bezeichneten Beschränkungen nicht gebunden. Satz 2 gilt sinngemäß für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten.“

26. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „Ranggruppen“ und „Fachlaufbahnen“ durch die Worte „Dienstgradgruppen“ und „Laufbahnen“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann

eine Liste von Hilfsbeisitzern aus Truppteilen und Dienststellen am Gerichtssitz oder in seiner Nähe aufgestellt werden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend."

27. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Truppendienstkammer entscheidet in der Hauptverhandlung mit einem richterlichen Mitglied als Vorsitzendem und zwei militärischen Beisitzern. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein, soweit nicht nach diesem Gesetz das Truppendienstgericht zu entscheiden hat oder eine Anordnung über die Unterbringung und Beobachtung des Beschuldigten in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand zu treffen ist."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Beisitzer sind ein Soldat, der der Dienstgradgruppe und nach Möglichkeit der Laufbahn des Beschuldigten angehört, und ein Soldat, der im Dienstgrad über dem Beschuldigten steht, mindestens ein Stabs-offizier."

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird Absatz 3.

28. § 57 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Ranggruppe“ wird durch das Wort „Dienstgradgruppe“ ersetzt.

29. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die anderen richterlichen Mitglieder des Bundesdisziplinarhofes können durch Beschluß des Präsidiums zu zeitweiligen Mitgliedern eines Wehrdienstsenates bestellt werden, wenn die Wehrdienstsenate infolge Verhinderung ihrer Mitglieder oder regelmäßigen Vertreter beschlußunfähig sind.“

b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 55 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.“

c) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 54 Abs. 1 Satz 2 bis 8, Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 57 gelten sinngemäß.“

30. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Schwebt gegen einen Soldaten, der in den Ruhestand versetzt wird oder sonst ohne Verlust des Dienstgrades aus seinem Dienstverhältnis ausscheidet, ein disziplinargerichtliches Verfahren, so wird dessen Fortsetzung durch die Beendigung des Dienstverhältnisses nicht berührt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gegen einen Soldaten im Ruhestand oder einen Angehörigen der Reserve kann ein disziplinargerichtliches Verfahren nur wegen eines vor Beendigung des Dienstverhältnisses begangenen Dienstvergehens oder wegen einer Handlung eingeleitet werden, die nach § 23 Abs. 2 des Soldatengesetzes als Dienstvergehen gilt.“

31. § 61 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ergänzt:

„(2) Ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, der aus einem Richter- oder Beamtenverhältnis ausgeschieden, entlassen oder in den Ruhestand getreten war, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen (§ 77 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes) disziplinargerichtlich verfolgt werden, die er in dem Richter- oder Beamtenverhältnis oder als Richter oder Beamter im Ruhestand begangen hat. Hierbei gelten die in § 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Handlungen auch bei einem Soldaten, der aus einem Richter- oder Beamtenverhältnis ausgeschieden oder entlassen war, als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der disziplinargerichtlichen Verfolgung auch dann nicht entgegen, wenn das Richter- oder Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Bund bestanden hat. Verfahren, die im Zeitpunkt der Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit noch nicht abgeschlossen sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Dienststellen oder Gerichte über.“

(3) Als einfache Disziplinarstrafen dürfen nur Verweis, strenger Verweis oder Geldbuße verhängt werden.“

32. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das disziplinargerichtliche Verfahren muß, wenn wegen derselben Tatsache die öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben ist oder wird, bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird der Beschuldigte im Strafverfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein Disziplinarverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen ein Dienstvergehen enthalten, das nicht unter ein Strafgesetz fällt.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Entscheidung im Disziplinarverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, soweit die Entscheidung des Strafgerichts darauf beruht.“

33. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Worte „der Einleitungsbehörde“ durch die Worte „des Wehrdisziplinaranwalts“ ersetzt.
34. § 68 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 werden die Worte „der Einleitungsbehörde“ durch die Worte „des Wehrdisziplinaranwalts“ ersetzt.
35. § 71 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:
„(3) Wird eine militärische Flugunfalluntersuchung oder ein Havarieverfahren durchgeführt, so ist für die disziplinäre Erledigung der damit zusammenhängenden Dienstvergehen die Einleitungsbehörde zuständig, soweit diese sie nicht dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten überläßt.“
36. § 72 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„2. für andere Soldaten der Kommandeur der Division oder der Vorgesetzte in entsprechender Dienststellung;“
37. § 74 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Verweisung auf „§ 28“ wird durch die Verweisung auf „§ 28 Abs. 4“ ersetzt.
38. § 75 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 wird das Wort „sie“ durch die Worte „der Wehrdisziplinaranwalt“ ersetzt.
b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Gibt dieser dem Antrag statt, so bestellt er ein richterliches Mitglied des Truppendienstgerichts zum Untersuchungsführer.“
c) In Satz 4 werden die Worte „der Einleitungsbehörde“ durch die Worte „dem Wehrdisziplinaranwalt“ ersetzt.
39. § 77 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Wehrdisziplinaranwalt kann auf Ersuchen der Einleitungsbehörde beantragen, die Untersuchung auf neue Punkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, zu erstrecken.“
b) In Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „die Einleitungsbehörde“ durch die Worte „der Wehrdisziplinaranwalt“ ersetzt.
40. § 78 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Nach Abschluß der Untersuchung übersendet der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht dem Wehrdisziplinaranwalt.“
41. § 81 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Einleitungsbehörde“ durch die Worte „dem Wehrdisziplinaranwalt“ ersetzt.
42. § 96 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Nach Ablauf der Frist des § 93 Abs. 1 übersendet das Truppendienstgericht die Akten dem Wehrdisziplinaranwalt. Dieser legt sie unverzüglich dem Bundeswehrdisziplinaranwalt vor, der sie binnen einer Woche dem Vorsitzenden des zuständigen Wehrdienstsenates übergibt.“
b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für das Schriftstück über die Beantwortung der Berufung (§ 95 Abs. 2) gilt Absatz 1 entsprechend.“
c) Absatz 2 wird Absatz 3.
43. § 97 wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:
„(4) Das Truppendienstgericht, an das die Sache nach Absatz 1 Nr. 2 zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, hat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Bundesdisziplinarhofes zugrunde zu legen.“
44. § 102 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen, wenn das Disziplinarverfahren auf andere Weise rechtskräftig abgeschlossen oder von der Einleitungsbehörde im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ohne die dort bezeichnete Feststellung eingestellt wird.“
45. § 106 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„2. der Wehrdisziplinaranwalt auf Ersuchen der Einleitungsbehörde.“
b) Absatz 1 wird durch folgende Nummer 3 ergänzt:
„3. der Bundeswehrdisziplinaranwalt auf Anordnung des Bundesministers für Verteidigung, wenn eine Entscheidung des Bundesdisziplinarhofes angefochten wird.“
46. § 107 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Ein auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis lautendes Urteil gilt, wenn der Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft in den Ruhestand tritt, als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts, ein auf Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe lautendes Urteil sinngemäß als Urteil auf Herabsetzung des Ruhegehalts, ein auf Gehaltskür-

zung lautendes Urteil sinngemäß als Urteil auf Kürzung des Ruhegehalts.“

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Herabsetzung des Ruhegehalts erhält der Bestrafte von dem Ersten des der Rechtskraft des Urteils folgenden Monats an die nach der im Urteil bestimmten niedrigeren Dienstaltersstufe zu berechnenden Versorgungsbezüge.“

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

47. § 110 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „neben einer gerichtlichen Strafe oder“ gestrichen.

48. § 111 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Kosten, die durch einen Antrag auf Änderung der Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag nach § 88 Abs. 4 der Wehrdisziplinarordnung in Verbindung mit § 96 Abs. 1 und 2 der Bundesdisziplinarordnung oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind.“

49. § 112 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind dem Bund aufzuerlegen, wenn die Schuldlosigkeit des Beschuldigten erwiesen ist oder wenn ein nur vom Wehrdisziplinaranwalt eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt worden ist.“

50. § 113 erhält folgende Fassung:

„§ 113

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Die Kosten, die der Beschuldigte zu tragen hat, sind ihm durch Übersendung einer Kostenrechnung mitzuteilen. Gegen den Kostenansatz ist die Erinnerung bei dem Vorsitzenden der Truppendienstkammer zulässig. Die Kosten können von den Dienst- oder Versorgungsbezügen oder von einem nach § 88 bewilligten Unterhaltsbeitrag abgezogen werden. Soweit erforderlich, werden Geldbeträge nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) beigetrieben.

(3) Die dem Bund auferlegten notwendigen Auslagen des Beschuldigten sind auf seinen Antrag durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Truppendienstgerichts festzusetzen, auch wenn der Bundesdisziplinarhof entschieden hat. Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung Erinnerung bei dem Vorsitzenden der Truppendienstkammer eingelegt werden. § 90 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Über die Erinnerung entscheidet der Vorsitzende der Truppendienstkammer endgültig.“

51. § 114 erhält folgende Fassung:

„§ 114

(1) Wird einem Soldaten auf Zeit während der ersten vier Dienstjahre eine Entlassungsverfügung nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes zugestellt, so kann gegen ihn wegen derselben Tat ein disziplinargerichtliches Verfahren erst eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn unanfechtbar feststeht, daß die Entlassungsverfügung nicht zur Beendigung des Dienstverhältnisses führt. Hebt das Verwaltungsgericht die Entlassungsverfügung auf, so darf wegen derselben Tat nicht auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis erkannt werden. § 63 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Wird gegen einen Soldaten auf Zeit ein disziplinargerichtliches Verfahren anhängig, so kann er wegen derselben Tat nicht mehr nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes entlassen werden.“

Artikel 2

Änderung der Wehrbeschwerdeordnung

§ 12 Abs. 2 der Wehrbeschwerdeordnung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1066) erhält folgende Fassung:

„(2) Ist für die Entscheidung über die Beschwerde die Beurteilung einer Frage, über die in einem anderen Verfahren entschieden werden soll, von wesentlicher Bedeutung, so kann das Beschwerdeverfahren bis zur Beendigung des anderen Verfahrens ausgesetzt werden, wenn dadurch keine unangemessene Verzögerung eintritt. Dem Beschwerdeführer ist die Aussetzung mitzuteilen. Soweit die Beschwerde durch den Ausgang des anderen Verfahrens nicht erledigt wird, ist sie weiter zu behandeln.“

Artikel 3

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 4

Ermächtigung der Bekanntgabe des geänderten Wortlauts

Der Bundesminister für Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut der Wehrdisziplinarordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzugeben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1.

Die Wehrdienstdisziplinarordnung (WDO) ist nunmehr über drei Jahre in Kraft. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß das neue Disziplinarrecht den mit seiner Handhabung betrauten Stellen ein wirksames Mittel in die Hand gibt, die Disziplin in der Truppe aufrechtzuerhalten. Die Strafgewalt der Disziplinarvorgesetzten reicht aus, um Dienstvergehen von Soldaten in angemessener Weise zu ahnden. Ebenso hat sich das durch die Wehrdisziplinarordnung neu eingeführte disziplinargerichtliche Verfahren bewährt. Die bei den Wehrdienstgerichten bisher durchgeführten Verfahren lassen erkennen, daß für die Ahndung schwerer Dienstvergehen mit Laufbahnstrafen ein nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichtetes förmliches Verfahren vor unabhängigen Gerichten unerläßlich ist. Die Verfahrensbestimmungen der WDO genügen im allgemeinen diesem Erfordernis und stellen in ausreichendem Maße sicher, daß gegen Soldaten erhobene Beschuldigungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in dem erforderlichen Umfange geprüft und von unabhängigen Gerichten gewürdigt werden.

2.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll in erster Linie dem seit Inkrafttreten der Wehrdisziplinarordnung in zunehmendem Maße vorgebrachten Anliegen der Truppe entsprochen werden, bei Dienstvergehen, die zugleich Straftaten sind, die Grenze zwischen dem Disziplinarrecht und dem Strafrecht anders zu ziehen, soweit die einfachen Disziplinarstrafen in Betracht kommen. Auch insoweit legt die Truppe auf ein Verfahren Wert, das einerseits durch einfachere und schnellere Handhabung die reibungslose Ausübung der Disziplinargewalt durch die dienstlich stark in Anspruch genommenen Disziplinarvorgesetzten ermöglicht und diesen andererseits ein wirksameres Mittel zur Aufrechterhaltung der Disziplin in die Hand gibt. Diesem Verlangen soll durch Aufhebung des Verbots der Verhängung einfacher Disziplinarstrafen neben den wegen derselben Tat erkannten strafgerichtlichen Strafen (§ 6) und durch Aufhebung der der Sicherung dieses Verbots dienenden uneingeschränkten Pflicht zur Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde (§ 22) Rechnung getragen werden.

Im übrigen ist mit dem Entwurf nicht beabsichtigt, grundsätzliche Neuerungen einzuführen. Sein Anliegen geht vielmehr im wesentlichen dahin, inzwischen festgestellte Unebenheiten zu glätten und aufgetretene Zweifel zu beseitigen, die sich bei der Handhabung des Gesetzes herausgestellt haben. Die wesentlichsten Änderungen, die der Entwurf neben

der Aufhebung des Verbots der Doppelbestrafung und der uneingeschränkten Abgabepflicht (§§ 6, 22) vorsieht, betreffen eine Ergänzung des § 9 — Vorläufige Festnahme —, eine Erweiterung des § 28 — Arreststrafen in See —, eine Änderung des § 42 Abs. 5 — Tilgung von Disziplinarstrafen —, § 47 — Dienstgradherabsetzung — und der §§ 54 und 55 — Hilfsbeisitzer in den Truppendienstgerichten und Besetzung der Truppendienstkammern außerhalb der Hauptverhandlung —, eine Ergänzung des § 61 — Behandlung der in einem früheren Richter- oder Beamtenverhältnis begangenen Dienstvergehen — und des § 71 — disziplinare Zuständigkeit bei militärischen Flugunfalluntersuchungen und Havarieverfahren — sowie eine Neufassung des § 114 — Sonderbestimmung für Soldaten auf Zeit —. Diese Änderungen erscheinen dringend geboten; wegen der Begründung im einzelnen wird auf die Ausführungen unter II verwiesen.

3.

Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass dieses Gesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 1 und 8 des Grundgesetzes (GG).

4.

Durch die Änderung der Wehrdisziplinarordnung werden keine Mehrkosten entstehen.

II. Im einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung der Wehrdisziplinarordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 2)

Nach § 3 Abs. 2 kann Sonderurlaub in Verbindung mit einer förmlichen Anerkennung nur der Regimentskommandeur oder ein Vorgesetzter in entsprechender oder höherer Dienststellung gewähren oder genehmigen. Will ein Kompaniechef oder ein Bataillonskommandeur mit einer von ihm nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 erteilten Anerkennung Sonderurlaub verbinden, so bedarf er hierzu der Genehmigung höherer Vorgesetzter. Gegen diese Aufspaltung der Disziplinargewalt bestehen in zunehmendem Maße Bedenken. Von der Möglichkeit, förmliche Anerkennungen in Verbindung mit Sonderurlaub zu erteilen, wurde zu wenig Gebrauch gemacht, weil der Antrag auf Genehmigung von Sonderurlaub beim höheren Disziplinarvorgesetzten zu umständlich ist und vor allem schriftliche Mehrarbeit erfordert; außerdem wird die Anerkennung in ihrer Wirkung als Disziplinarmaßnahme entwertet, wenn der zuständige Disziplinarvorgesetzte nicht auch selbst und alsbald den Sonderurlaub gewähren darf. Die gesetzliche Regelung wird im übrigen dadurch umgangen, daß die

Kompaniechefs selbst eine Art Sonderurlaub in Form von „Dienstbefreiung“ bewilligen.

Nach dem Entwurf soll jeder für die Erteilung einer Anerkennung zuständige Disziplinarvorgesetzte selbst Sonderurlaub bewilligen dürfen, wobei hinsichtlich der Höhe des zu erteilenden Sonderurlaubs entsprechend der Stufen der Disziplinargewalt (§ 17 Abs. 1) eine Staffelung vorgesehen werden soll. Der Kompaniechef soll bis zu drei Tagen gewähren, der Bataillonskommandeur bis zu fünf Tagen Sonderurlaub gewähren oder genehmigen dürfen. Der Regimentskommandeur sowie alle höheren Disziplinarvorgesetzten sollen erst für die Gewährung oder Genehmigung von Sonderurlaub bis zu zwei Wochen zuständig sein.

Zu Nummer 2 (§ 5 Satz 2)

Nach § 5 Satz 2 entscheidet über den Widerruf einer Anerkennung der Kommandeur der Brigade oder Division oder ein Vorgesetzter in entsprechender Dienststellung. Da neuerdings die Brigaden des Heeres organisatorisch auf Regimentsebene stehen, ist eine Änderung des Gesetzes nach der Richtung erforderlich, daß die Worte „Brigade oder“ fortfallen. Die wenigen noch bestehenden divisionsgleichen Brigaden sind durch die Worte „oder ein Vorgesetzter in entsprechender Dienststellung“ erfaßt. Der Entwurf trifft zugleich eine Regelung für die Fälle, in denen die Anerkennung gegenüber einem Soldaten widerrufen werden soll, dessen Truppenteil oder Dienststelle nicht zu dem Bereich eines Divisionskommandeurs oder eines Vorgesetzten in entsprechender Dienststellung gehört (z. B. Korps-truppen). An Stelle des Divisionskommandeurs soll dann ein höherer Disziplinarvorgesetzter des Soldaten über den Widerruf entscheiden, z. B. für die Korps-truppen der Kommandierende General des Korps. Im übrigen bleibt es bei der bisherigen Regelung: Hat ein höherer Vorgesetzter als der Divisionskommandeur oder als ein Vorgesetzter in entsprechender Dienststellung die Anerkennung erteilt, so entscheidet ersterer auch über den Widerruf.

Zu Nummer 3 (§ 6)

1. Derzeitige Rechtslage

§ 6 hat die Grenze zwischen Strafrecht und Disziplinarrecht für Soldaten teilweise anders gezogen, als dies in den für Beamte geltenden Gesetzen geschehen ist. Nach dem Beamtendisziplinarrecht kann der Dienstvorgesetzte das Dienstvergehen eines Beamten, das zugleich Straftat ist, mit allen vorgesehenen Disziplinarstrafen unabhängig davon ahnden, ob das Strafgericht wegen derselben Tat eine Strafe des allgemeinen Strafrechts verhängt. Soweit nicht eine Verpflichtung zur Unterrichtung der Staatsanwaltschaft unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung einer Begünstigung im Amt besteht, was verhältnismäßig selten der Fall ist, ist der Dienstvorgesetzte zur Benachrichtigung der Strafverfolgungsbehörde nicht verpflichtet, sondern nur befugt. Auch das militärische Disziplinarrecht läßt neben einer strafgerichtlichen eine disziplinäre Ahndung zu, soweit Disziplinarstrafen in Betracht kom-

men, deren Verhängung den Wehrdienstgerichten vorbehalten ist — Laufbahnstrafen — (§ 6 Abs. 2). Mit einer einfachen Disziplinarstrafe darf ein Dienstvergehen dagegen nach § 6 Abs. 1 nur geahndet werden, wenn es nicht unter ein Strafgesetz fällt oder wenn es zwar unter ein Strafgesetz fällt, aber seinetwegen nicht auf Strafe oder eine strafrechtliche Maßnahme anderer Art erkannt wird. Ist das Dienstvergehen eine Straftat, so darf der Disziplinarvorgesetzte daher eine einfache Disziplinarstrafe nur und erst dann verhängen, wenn die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung absieht oder das Strafverfahren einstellt (vgl. § 153 StPO). Durch diese Regelung wird der Vorrang der strafgerichtlichen vor der Bestrafung mit einer einfachen Disziplinarstrafe festgelegt und darüber hinaus die Verhängung einer einfachen Disziplinarstrafe neben einer strafgerichtlichen Strafe wegen derselben Tat verboten. Dieser als Verbot der Doppelbestrafung bezeichnete Grundsatz wird durch die uneingeschränkte Abgabepflicht des Disziplinarvorgesetzten an die Strafverfolgungsbehörde (§ 22 Abs. 1) und durch die Verpflichtung zur Aufhebung von entgegen diesem Verbot verhängten einfachen Disziplinarstrafen im Wege der Dienstaufsicht gesichert (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 und 3).

2. Bisherige Erfahrungen

Dieses Verbot der Doppelbestrafung und die zu seiner Sicherung eingeführte uneingeschränkte Pflicht zur Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde haben sich nach den bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung der Wehrdisziplinarordnung in der Bundeswehr nicht bewährt.

a) Der mit einer einfachen Disziplinarstrafe verfolgte erzieherische Zweck kann gerade im militärischen Bereich nur dann voll erreicht werden, wenn die Strafe der Tat möglichst auf dem Fuße folgt. Aus diesem Grunde ordnet das Gesetz an, daß Disziplinarsachen beschleunigt zu behandeln sind (§ 21 Abs. 6). Diese beschleunigte Behandlung, die für den mit der einfachen Disziplinarstrafe verfolgten Zweck wesentlich ist, wird nach den seit Inkrafttreten der WDO gewonnenen Erfahrungen meist unmöglich gemacht, wenn der Disziplinarvorgesetzte die Sache an die Strafverfolgungsbehörde abzugeben hat, ohne selbst sofort disziplinar einschreiten zu können. Denn das Strafverfahren nimmt regelmäßig verhältnismäßig lange Zeit in Anspruch. Ein nach längerer Zeit ergehendes strafgerichtliches Urteil ist nicht geeignet, den erzieherischen Zweck zu erreichen, der im militärischen Bereich für die Aufrechterhaltung der Disziplin von entscheidender Bedeutung ist.

Unter diesem Gesichtspunkt bestehen gegen das Verbot der Doppelbestrafung in zunehmendem Maße Bedenken. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin ist es oft angebracht und sogar erforderlich, bei schweren Straftaten, die die Disziplin erheblich beeinträchtigen, als sofort wirksame Maßnahme eine einfache Disziplinarstrafe, vor allem eine Arreststrafe, zu verhängen und anschließend wegen des kriminellen Charakters der Tat deren Strafverfolgung mit dem Ziele

der strafgerichtlichen Verurteilung zu veranlassen; bei der strafgerichtlichen Verurteilung kann dann die zu diesem Zeitpunkt regelmäßig bereits verbüßte einfache Disziplinarstrafe im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden. Das Bedürfnis, aus disziplinarischen Gründen unabhängig von etwaiger strafgerichtlicher Verfolgung sofort eine Disziplinarstrafe zu verhängen, kann sich aber häufig auch bei leichteren Vergehen ergeben.

Insgesamt erscheint es daher schon unter diesem Gesichtspunkt geboten, das Verbot der Doppelbestrafung aufzuheben und dem Disziplinarvorgesetzten durch Beseitigung der uneingeschränkten Abgabepflicht die jetzt verschlossene Möglichkeit zu eröffnen, auch bei Dienstvergehen, die gleichzeitig Straftaten sind, sofort mit Disziplinarstrafen einzuschreiten. Auf diese Weise soll das militärische Disziplinarrecht auch hinsichtlich der einfachen Disziplinarstrafen der bewährten Regelung des Beamten- und Soldatendisziplinarrechts angeglichen werden.

- b) Im übrigen ist der Disziplinarvorgesetzte nach der derzeitigen starren Regelung verpflichtet, die meisten der von Soldaten begangenen Straftaten an die Staatsanwaltschaft abzugeben, weil sie mit Rücksicht auf die weite Fassung des § 17 Abs. 2 des Soldatengesetzes (SG) zugleich Dienstvergehen und somit abgabepflichtig sind. Unter dem Gesichtspunkt einer einfachen und beschleunigten Erledigung dieser Fälle ist es untragbar, daß die Truppe alle Dienstvergehen, die strafgerichtlich zu verfolgende Handlungen sind, zunächst abgeben muß, obwohl sie in der Masse Straftaten geringerer Bedeutung — Übertretungen und leichtere Vergehen — betreffen, die von der Staatsanwaltschaft in der Regel wegen Geringfügigkeit vornehmlich mit Rücksicht auf die zu erwartende Disziplinarstrafe nicht verfolgt oder eingestellt und zur disziplinarischen Erledigung zurückgegeben werden.

Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es nach den bisherigen Erfahrungen nicht möglich, an dem derzeitigen System der uneingeschränkten Abgabepflicht festzuhalten. Wenn die Bagatellsachen letzten Endes doch zur disziplinarischen Erledigung an den Disziplinarvorgesetzten zurückgegeben werden, ist auch insoweit kein zwingender Grund dafür ersichtlich, die Strafverfolgungsbehörden überhaupt einzuschalten.

- c) Der Soldat hat grundsätzlich die gleiche Stellung im Staat wie jeder andere Staatsbürger. Diese Stellung wird lediglich durch seine gesetzlich begründeten Pflichten im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes eingeschränkt. Dementsprechend hat die WDO den früheren umfassenden und vom Strafrecht nicht klar abgegrenzten Begriff der Disziplinarübertretung durch den im Beamtenrecht erarbeiteten Begriff des Dienstvergehens ersetzt. Wie der Beamte (§ 77 des Bundesbeamtengesetzes — BBG) kann der Soldat wegen einer Tat disziplinar nur zur Rechenschaft gezogen werden, wenn er schuldhaft Pflichten verletzt, die dienstlich von Belang sind (§ 23 Abs. 1 SG). Wie sich aus der Rege-

lung der Bundesdisziplinarordnung (BDO) und für den Soldaten aus der Wehrdisziplinarordnung ergibt, ist im Gegensatz zu früher die gesetzliche Verzahnung zwischen der Disziplinarübertretung und der Straftat aufgelöst und das Dienstvergehen gegenüber der Straftat verselbstständigt worden. Insgesamt gilt jetzt für die Angehörigen besonderer Gewaltverhältnisse (Beamte und Soldaten) derselbe Begriff des Dienstvergehens, der für das gesamte Disziplinarrecht eigenständige Bedeutung gegenüber dem Strafrecht hat.

Mit dieser neuen Grundeinstellung ist, wie sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Wehrdisziplinarordnung ergeben hat, eine uneingeschränkte Verpflichtung des Disziplinarvorgesetzten zur Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde, wie sie bis 1945 galt, nicht vereinbar. Denn dadurch wird der Soldat ohne hinreichenden Grund schlechter gestellt als jeder sonstige Staatsbürger, auch soweit dieser in einem besonderen Gewaltverhältnis steht. Abgesehen von den Fällen, in denen Beamte als sog. Strafverfolgungsbeamte von Amts wegen zur Mitwirkung bei Strafverfahren berufen sind (vgl. § 163 StPO) oder in denen schwerste Straftaten verhindert werden sollen (vgl. § 138 StGB), muß kein Beamter von einem Vorgesetzten kraft gesetzlicher Verpflichtung wegen einer strafbaren Handlung angezeigt werden. Eine Ausnahme besteht lediglich, soweit unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung einer Begünstigung im Amt die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft geboten ist. Die durch § 22 WDO begründete uneingeschränkte Anzeigepflicht ist auf die Dauer geeignet, das Vertrauensverhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen (vgl. §§ 10, 12, 17 SG) und damit das innere Gefüge der Bundeswehr zu erschüttern. Bei der gesetzlich auferlegten und durch § 40 des Wehrstrafgesetzes (WStG) strafrechtlich sanktionierten uneingeschränkten Anzeigepflicht geht das Vertrauensverhältnis zwischen den Vorgesetzten und den Soldaten verloren, da die Soldaten wegen der Anzeigepflicht den Vorgesetzten in schwierigen persönlichen Sachen nicht um Rat bitten können. Die Soldaten empfinden diese Anzeigepflicht als eine Schlechterstellung gegenüber jedem zivilen Staatsbediensteten.

Bei der Verhängung einfacher Disziplinarstrafen gilt im übrigen der Ermessensgrundsatz. Der nächste Disziplinarvorgesetzte entscheidet nach pflichtmäßigem Ermessen, ob und wie wegen eines Dienstvergehens nach der WDO einzuschreiten ist (§ 7 Abs. 1). Das Verbot der Doppelbestrafung und die seiner Sicherung dienende uneingeschränkte Abgabepflicht führen praktisch zu einer weitgehenden Aushöhlung dieses Ermessensgrundsatzes. Selbst wenn nämlich der Disziplinarvorgesetzte bei leichten Dienstvergehen, die zugleich leichte Straftaten (Übertretungen) sind, von der disziplinarischen Ahndung Abstand nehmen wollte, weil er andere zulässige erzieherische Maßnahmen (§ 21 Abs. 1)

für ausreichend hält, muß er die Sache dennoch an die Staatsanwaltschaft abgeben. Auch diese Aushöhlung des Ermessensgrundsatzes ist für das innere Gefüge der Bundeswehr auf die Dauer nicht tragbar.

3. Stellungnahme

Abgesehen von den zur Zeit geltenden Vorschriften der §§ 6 und 22 ist bei Soldaten genauso wenig wie bei Beamten eine gesetzliche Grundlage für die Unzulässigkeit einer doppelten Bestrafung und für die uneingeschränkte Verpflichtung zur Anzeige von Straftaten an die Strafverfolgungsbehörden ersichtlich. Insbesondere läßt sich aus dem Grundsatz des Strafwanges — Legalitätsprinzip — nichts für die Beibehaltung des Verbots der Doppelbestrafung und der uneingeschränkten Abgabepflicht herleiten. Darüber hinaus können Einwendungen auch nicht im Hinblick auf die Justizhoheit und die ausschließliche Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung von Straftaten erhoben werden. Denn auch bei völliger Abschaffung des Verbots der Doppelbestrafung erledigt der Disziplinarvorgesetzte das Dienstvergehen nicht in strafrechtlicher Hinsicht; er nimmt lediglich eine auf dem besonderen militärischen Gewaltverhältnis der Bundeswehr beruhende interne Beurteilung und Ahndung vor. Die kriminelle Strafbarkeit bleibt auch nach der disziplinarischen Ahndung bestehen.

Wie sich aus der Amtlichen Begründung zu § 6 des Entwurfs einer Wehrdienstdisziplinarordnung — Bundestagsdrucksache 2181 — ergibt, sind das Verbot der Doppelbestrafung und die seiner Sicherung dienende Abgabepflicht des Disziplinarvorgesetzten lediglich aus historischen Erwägungen und aus Gründen der Zweckmäßigkeit eingeführt worden. Die Regelung knüpft an die bis zum 1. Weltkrieg und wieder ab 1933 geltenden Vorschriften über die Verpflichtung des Disziplinarvorgesetzten zur Einreichung von Tatberichten an den Gerichtsherrn an, der seinerseits als höherer Disziplinarvorgesetzter die Entscheidung traf, ob ein kriegsgerichtliches Verfahren einzuleiten war oder ob eine disziplinare Erledigung ausreichte. Diese Verpflichtung des Disziplinarvorgesetzten zur Einreichung eines Tatberichts und die nach Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit im Jahre 1920 als Ersatz eingeführte Verpflichtung des Disziplinarvorgesetzten, die Staatsanwaltschaft von allen Straftaten der ihm unterstellten Soldaten zu benachrichtigen, haben ihren Grund ausschließlich darin, daß der Disziplinarvorgesetzte die Stellung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft hatte und daher von Amts wegen zur Mitwirkung bei Strafverfahren gegen die ihm unterstellten Soldaten verpflichtet war (vgl. § 163 StPO). In der Bundeswehr ist der Disziplinarvorgesetzte nicht Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Es ist auch nicht in Aussicht genommen, ihm diese Stellung wiederzugeben. Aus diesem Grunde können in der Bundeswehr historische Gesichtspunkte zur Begründung des Verbots der Doppelbestrafung und der ihrer Sicherung dienenden uneingeschränkten Abgabepflicht an die Staatsanwaltschaft um so

weniger herangezogen werden, als nach der Regelung des Grundgesetzes über die Wehrstrafgerichtsbarkeit (Artikel 96a GG) höhere Disziplinargesetze nicht die Befugnisse der früheren Gerichtsherrn erhalten.

Auch die in der Amtlichen Begründung für das Verbot der Doppelbestrafung angeführten Zweckmäßigkeitserwägungen vermögen dessen Notwendigkeit nach den inzwischen gewonnenen Erfahrungen nicht mehr zu tragen. Die Amtliche Begründung weist zunächst darauf hin, daß das militärische Strafrecht durchweg besonders schwere Verstöße gegen die militärische Disziplin zum Gegenstand und diese zu eigenen strafrechtlichen Tatbeständen erhoben habe. Wenn so anders als bei Beamten vom Strafrecht her bei Verstößen gleicher Art allein nach der Schwere der Tat bestimmt werde, ob strafgerichtliche oder disziplinare Ahndung einzutreten hat, so erscheine es nicht angebracht, neben der strafgerichtlichen Verurteilung wegen einer solchen Tat noch disziplinar zu bestrafen. Genauso wie in den §§ 331 bis 359 StGB insgesamt 27 besonders schwere Verstöße gegen die Pflichten der Beamten und Richter zu eigenen strafrechtlichen Tatbeständen erhoben worden sind, hat das Wehrstrafgesetz in seinen §§ 15 bis 47 insgesamt 29 besonders schwere Verstöße gegen die Pflichten der Soldaten kriminalisiert und darüber hinaus in seinem § 48 einen Teil der für Beamte und Richter geltenden Amtsdelikte des Strafgesetzbuches auch für Soldaten anwendbar erklärt. Insofern besteht daher kein grundsätzlicher Unterschied zwischen Soldaten und Beamten. Eine Besonderheit liegt nach dem Wehrstrafgesetz nur insoweit vor, als dieses Gesetz bei insgesamt sechs Tatbeständen (Ungehorsam — § 19 —, Leichtfertiges Nichtbefolgen eines Befehls — § 21 —, Mangelhafte Dienstaufsicht — § 41 —, Unwahre dienstliche Meldung — § 42 —, Wachverfehlung — § 44 — und Pflichtverletzung bei Sonderaufträgen — § 45 —) das Dienstvergehen vom kriminellen Unrecht dadurch abgrenzt, daß bei tatbestandlich sonst gleichen Verstößen kriminelles Unrecht nur dann angenommen wird, wenn eine schwerwiegende Folge eingetreten ist (§ 2 WStG). Auch das Strafgesetzbuch kennt jedoch entsprechende Abgrenzungen. Nach den §§ 353 b und c StGB wird bei Geheimnisverrat und Vertrauensbruch eine Straftat nur angenommen, wenn durch die Tat wichtige öffentliche Interessen gefährdet werden. Aber auch abgesehen davon ist nach den Erfahrungen bei der Anwendung des Gesetzes kein durchschlagender Grund dafür zu erkennen, daß die technische Besonderheit der Abgrenzung von Dienstvergehen und Straftaten für die Entscheidung der Frage maßgebend sein sollte, ob Soldaten genauso wie Beamte als Angehörige eines besonderen Gewaltverhältnisses wegen der gleichen Tat disziplinar und strafgerichtlich bestraft werden können.

Auch bei Beamten wird im übrigen die Verletzung besonderer Beamtenpflichten vom Strafgericht bereits bei der Strafzumessung in Rechnung gestellt. Es ist daher nicht erkennbar, daß die entsprechende Handhabung bei Soldaten gegen die Zulässigkeit der disziplinarischen und kriminellen Bestrafung wegen derselben Tat sprechen sollte.

Schließlich weist die Amtliche Begründung darauf hin, daß vor allem der wehrpflichtige Soldat anders als der Beamte kein Verständnis dafür aufbringen werde, daß ihn der Staat wegen derselben Tat sowohl durch das Strafgericht als auch durch den Disziplinarvorgesetzten bestrafen lasse, zumal einige einfache Disziplinarstrafen, wie die Geldbuße und der Arrest, den gerichtlichen Strafen ähnlich seien. Die psychologische Wirkung einer Doppelbestrafung auf Soldaten einschließlich der Wehrpflichtigen dürfte jedoch ähnlich wie bei Beamten sein. Dem Gesichtspunkt, ob der Täter in das besondere Gewaltverhältnis freiwillig eingetreten ist oder nicht, kommt insoweit keine entscheidende Bedeutung zu. Das Wehrdisziplinarrecht und das Beamtendisziplinarrecht haben im übrigen übereinstimmend die Disziplinarstrafe der Geldbuße. Als Unterschied bleibt daher nur die Arreststrafe übrig, die das Beamtenrecht nicht kennt, der aber eine andere Bedeutung als der gerichtlichen Freiheitsstrafe zukommt, zumal sie nicht in das Strafregister eingetragen wird.

Auch bei Berücksichtigung des Gesichtspunktes, daß der Durchsetzung der strafrechtlichen Vorschriften vor allem des Wehrstrafgesetzes für die Aufrechterhaltung der Disziplin bei den Soldaten eine größere Bedeutung zukommt als bei Beamten, und daß es darüber hinaus bei Soldaten für die Aufrechterhaltung der Disziplin wichtiger als bei Beamten ist, gleichgelagerte Fälle möglichst gleich zu behandeln, erscheint unter diesen Umständen im Hinblick auf die oben zu 2. angeführten Gründe eine Änderung des Gesetzes gerechtfertigt.

Der Entwurf trägt den vorstehend erörterten Gesichtspunkten durch Aufhebung des Verbots der Doppelbestrafung und der uneingeschränkten Abgabepflicht an die Strafverfolgungsbehörde Rechnung. Wie sich aus Nummer 8 — § 21 Abs. 2 — ergibt, sieht der Entwurf statt dessen eine Verpflichtung des Disziplinarvorgesetzten zur Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde nur noch vor, wenn die Strafverfolgung entweder zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder wegen der Art der Tat oder der Schwere des Unrechts oder der Schuld geboten ist. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf die Begründung zu Nummer 8 Bezug genommen.

4. Einzelbegründung

Im einzelnen schlägt der Entwurf vor, das in § 6 Abs. 1 festgelegte Verbot der Verhängung einfacher Disziplinarstrafen neben der Bestrafung durch das Strafgericht zu beseitigen, damit beide Strafen unabhängig voneinander zuzulassen und die uneingeschränkte Abgabepflicht des Disziplinarvorgesetzten an die Strafverfolgungsbehörde nach § 22 aufzuheben. Wie bisher verweist § 6 in seinem Absatz 1 zur Erläuterung des Begriffs des Dienstvergehens auf § 23 SG und führt als Disziplinarstrafen die einfachen Disziplinarstrafen und die Laufbahnstrafen auf. Schließlich ordnet § 6 Abs. 1 Satz 2 — wie bisher § 6 Abs. 2 — an, daß die Verhängung von Laufbahnstrafen den Wehrdienstgerichten vorbehalten ist.

In § 6 Abs. 2 faßt der Entwurf den bisher in § 7 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Satz 3 und 4 geregelten disziplinarischen Ermessensgrundsatz als allgemeine Vorschrift zusammen und ergänzt ihn dahin, daß der Disziplinarvorgesetzte auch zu bestimmen hat, wie wegen eines Dienstvergehens einzuschreiten ist.

Wegen der Regelung des Verhältnisses der Disziplinarbestrafung zum Strafverfahren wird auf die Begründung zu Nummer 10 (§ 22) Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Buchstabe a (§ 7 Abs. 1)

Hinsichtlich des Wegfalls des bisherigen § 7 Abs. 1 wird auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 6) Bezug genommen.

Der Grundsatz, daß Disziplinarsachen beschleunigt zu behandeln sind (§ 21 Abs. 6), gilt nicht nur für die Ausübung der Disziplinalgewalt durch den Disziplinarvorgesetzten, sondern auch für das disziplinargerichtliche Verfahren. Im Zusammenhang mit der Neufassung des § 21 und der Einfügung eines § 21 a wird dieser Grundsatz daher aus dem Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils des Gesetzes herausgelöst und als § 7 Abs. 1 in den Ersten Abschnitt des Zweiten Teils eingefügt.

Buchstabe b (§ 7 Abs. 2 Satz 2)

Sind seit einem Dienstvergehen, das keine Laufbahnstrafe gerechtfertigt hätte, mehr als drei Monate verstrichen, so darf eine einfache Disziplinarstrafe nicht mehr verhängt werden. Die Dreimonatsfrist wird durch ein Strafverfahren, ein disziplinargerichtliches Verfahren und ein Beschwerdeverfahren wegen der gleichen Tat gehemmt (§ 7 Abs. 2 Satz 2). Diese Ausnahmebestimmung ist erforderlich, weil die zuletzt bezeichneten Verfahren häufig verhältnismäßig lange dauern und nicht selten erst nach ihrer Beendigung die Grundlage für eine Entscheidung über die Verhängung einer einfachen Disziplinarstrafe gegeben ist. Unrichtige Notentscheidungen können auf diese Weise vermieden werden.

Ähnliche Verhältnisse ergeben sich nach militärischen Flugunfällen und Havarien, an denen Soldaten beteiligt sind. In diesen Fällen wird eine Untersuchung durch eine besondere militärische Flugunfallkommission der Bundeswehr oder durch die nach den Havariebestimmungen der Bundesmarine (MDv 400/7) bezeichneten Stellen geführt, ehe eine endgültige Entscheidung über Ursache, Schuld, Ansprüche usw. getroffen wird. In der Mehrzahl der Flugunfälle und Havarien wird auch die disziplinare Entscheidung erst nach Vorliegen des endgültigen Untersuchungsergebnisses gefällt werden können. Der Entwurf sieht daher für die Fälle, in denen nicht durch Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens (vgl. § 71 Abs. 3 des Entwurfs) die Dreimonatsfrist ohnehin nach § 7 Abs. 2 Satz 2 gehemmt wird, eine solche Hemmung vor, wenn die Tat Gegenstand einer militärischen Flugunfalluntersuchung oder eines Havarieverfahrens ist.

Zu Nummer 5 (§ 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5)*Buchstabe a (§ 9 Abs. 2 Nr. 2)*

§ 9 Abs. 2 regelt im einzelnen, welche Angehörigen der Bundeswehr außer den Disziplinarvorgesetzten befugt sind, einen Soldaten wegen eines Dienstvergehens vorläufig festzunehmen. Nach Nummer 2 sind hierzu auch die Vorgesetzten befugt sowie jeder Offizier und Unteroffizier gegenüber jedem Soldaten, der im Dienstgrad unter ihm steht. Bei der jetzigen Fassung der Vorschrift sind Zweifel aufgetreten, ob sich der Halbsatz „der im Dienstgrad unter ihm steht“ auch auf Vorgesetzte bezieht. Die Neufassung stellt klar, daß das nicht der Fall ist. Die Festnahmebefugnis des Vorgesetzten soll entsprechend der Vorschrift des § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes gegenüber jedem Soldaten bestehen, dem der Vorgesetzte Befehle erteilen kann. Auf den Dienstgrad des Festzunehmenden soll es somit nicht ankommen; denn die Festnahmebefugnis ist ein Bestandteil der Vorgesetztenbefugnisse. Ein Gefreiter, der Gruppenführer ist, muß in der Lage sein, einen zu seiner Gruppe gehörenden Obergefreiten festzunehmen, wenn dies wegen Verletzung der Dienstpflichten zur Aufrechterhaltung der Disziplin erforderlich ist.

Buchstabe b (§ 9 Abs. 4 Satz 2)

Nach § 9 Abs. 4 müssen Festgenommene spätestens am Ende des Tages nach der vorläufigen Festnahme wieder freigelassen werden, wenn nicht zuvor wegen Verdachts einer strafbaren Handlung ein richterlicher Haftbefehl ergangen ist. Diese Regelung hat sich für schwimmende Einheiten in See als zu eng erwiesen. Wird ein Soldat an Bord eines Schiffes, das sich außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland befindet, vorläufig festgenommen, so besteht im allgemeinen keine Möglichkeit, bis zum Ablauf der Festnahmefrist einen richterlichen Haftbefehl zu erwirken. Der Soldat muß also am Ende des Tages nach der Festnahme wieder auf freien Fuß gesetzt werden, auch wenn er z. B. ein schweres Verbrechen begangen hat und für das Schiff, für die Besatzung oder sonst eingeschifft Personen eine unmittelbare Gefahr darstellt. Für diese Fälle erscheint eine Erweiterung der Festnahmefrist unerlässlich.

Wegen der besonderen Verhältnisse an Bord hat das Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713) dem Kapitän eines Handelsschiffes weitgehende Befugnisse zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit eingeräumt. § 106 Abs. 3 und 4 des Seemannsgesetzes lautet:

„(3) Droht Menschen oder dem Schiff eine unmittelbare Gefahr, so kann der Kapitän die zur Abwendung der Gefahr gegebenen Anordnungen notfalls mit den erforderlichen Zwangsmitteln durchsetzen; die vorübergehende Festnahme ist zulässig. Die Grundrechte des Artikels 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des Artikels 13 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes werden insoweit eingeschränkt. Kommt die Anwendung mehrerer Mittel in Frage, so ist tunlichst das Mittel zu wählen, das den Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt.

(4) Die Anwendung körperlicher Gewalt oder die vorübergehende Festnahme sind nur zulässig, wenn andere Mittel von vornherein unzulänglich erscheinen oder sich als unzulänglich erwiesen haben. Sie dürfen nur insoweit und solange angewendet werden, als die Erfüllung der Aufgaben des Kapitäns im Rahmen der Absätze 2 und 3 dies erfordert.“

Der Entwurf lehnt sich an diese Regelung an und läßt eine Festnahme über die in § 9 Abs. 4 Satz 1 vorgesehene Festnahmefrist zu, wenn und solange der Soldat eine unmittelbare Gefahr für Menschen oder Schiff darstellt, die auf andere Weise als durch Festnahme nicht abgewendet werden kann. Dadurch wird insbesondere klargestellt, daß der Grundsatz der Subsidiarität der Festnahme dazu verpflichtet, andere geeignete und zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Festnahme auf diese Weise vermieden oder verkürzt werden kann, etwa durch die Übernahme des Festgenommenen auf ein anderes Schiff, insbesondere ein Schiff, das die Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland schneller erreicht.

Da die erweiterte vorläufige Festnahme einschneidender sein kann als die Verhängung einer einfachen Disziplinarstrafe durch den Disziplinarvorgesetzten, bei der nach § 21 Abs. 4 die Anhörung des Beschuldigten vorgeschrieben ist, sieht der Entwurf vor, daß die erweiterte Festnahme nur nach Anhörung des Festgenommenen zulässig ist. Außerdem wird die Befugnis zur erweiterten vorläufigen Festnahme nur dem Kommandanten des Schiffes gewährt.

Eine Verpflichtung zur sofortigen Unterrichtung des für den Erlass eines Haftbefehls zuständigen Richters braucht dem Seebefehlshaber nicht auferlegt zu werden, zumal das auch für den Kapitän eines Handelsschiffes nach dem Seemannsgesetz nicht vorgesehen ist. Abgesehen davon, daß eine sofortige Benachrichtigung des Richters nur durch Funk erfolgen könnte, der wegen häufig angeordneter Funkstille oder bei Funkstörung keine zuverlässige Mitteilung gewährleistet, würde der Richter auf eine solche Benachrichtigung auch nichts veranlassen können.

Nach Erreichen der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik ist § 9 Abs. 4 Satz 1 wieder anzuwenden. Der Festgenommene muß spätestens am Ende des Tages nach dem Erreichen der Hoheitsgewässer auf freien Fuß gesetzt werden, wenn nicht zuvor wegen Verdachts einer strafbaren Handlung ein Haftbefehl des Richters ergeht. War eine strafgerichtlich zu verfolgende Handlung Grund der Festnahme und kann der Festgenommene nach Erreichen der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik auf freien Fuß gesetzt werden, so ist es im Falle der Abgabe der Sache an die Strafverfolgungsbehörde (§ 21 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs) erforderlich, die Unterlagen über die Festnahme beizufügen.

Buchstabe c (§ 9 Abs. 5 Satz 2)

Wird ein Soldat nicht von seinem Disziplinarvorgesetzten, sondern von einem Angehörigen des

militärischen Ordnungsdienstes einschließlich der militärischen Wachen, einem Vorgesetzten oder von einem Offizier oder Unteroffizier, der nicht sein Vorgesetzter ist, festgenommen, so hat der Festnehmende die vorläufige Festnahme unverzüglich der Dienststelle des Festgenommenen zu melden. Diese Meldepflicht ist jetzt in § 9 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 angesprochen. Das könnte die Annahme rechtfertigen, daß eine Meldepflicht nur in den in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Fällen besteht. Das trifft jedoch nicht zu. Die vorläufige Festnahme eines Soldaten soll in allen Fällen gemeldet werden, in denen der Soldat durch einen Soldaten festgenommen wird, der nicht sein Disziplinarvorgesetzter ist. Um jeden Zweifel darüber auszuschließen, empfiehlt es sich, die Meldepflicht statt wie bisher in Absatz 2 Nr. 2 in Absatz 5 zu regeln.

Zu Nummer 6, 7, 26 Buchstabe a, 27 Buchstabe b, 28 (§ 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 2, § 54 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 55 Abs. 2, § 57 Abs. 2 Nr. 3)

Die Änderung dieser Vorschriften dient der Angleichung an die amtliche Terminologie, die nach Inkrafttreten des Gesetzes in der Bundeswehr eingeführt ist (VMBI 1958 S. 29, 234 und 238).

Zu Nummer 8 (§ 21)

Wie in der Begründung zu Nummer 3 des Entwurfs (§ 6) ausgeführt, soll nach dem Entwurf die Ahndung von Dienstvergehen mit einfachen Disziplinarstrafen auch dann zulässig sein, wenn die Dienstvergehen unter ein Strafgesetz fallen und ihrer wegen auf Strafe oder eine strafrechtliche Maßnahme anderer Art erkannt wird. Jedes Dienstvergehen soll nunmehr mit einer einfachen Disziplinarstrafe geahndet werden können. Unter diesen Umständen ist für die in § 21 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebene Prüfung, ob der Fall nach § 6 disziplinar erledigt werden kann, kein Raum mehr. Diese Vorschrift muß daher aufgehoben werden. In Anlehnung an § 21 BDO sieht der Entwurf nunmehr vor, daß die in Absatz 1 vorgesehene Prüfung des Disziplinarvorgesetzten, für welche der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen er sich entscheiden will, bereits bei Vorliegen des Verdachts eines Dienstvergehens zu beginnen hat. Unabhängig von dieser Prüfung, die der Disziplinarvorgesetzte im Hinblick auf ein von ihm angenommenes mögliches Dienstvergehen vornimmt, trifft ihn die Aufklärungspflicht nach § 21 a des Entwurfs, wenn und solange er auf Grund der ihm bekanntgewordenen Tatsachen über die Täterschaft, die Schuld oder das Maß der Strafwürdigkeit im Zweifel ist. Bei Aufzählung der Maßnahmen, zu denen sich der Disziplinarvorgesetzte nach Absatz 1 entscheiden kann, berücksichtigt der Entwurf im übrigen auch den Fall, daß der Disziplinarvorgesetzte die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbeiführen will, weil er ein disziplinargerichtliches Verfahren für geboten hält (§ 29). Wegen der Streichung des § 21 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 6) und Nummer 4 (§ 7) Bezug genommen.

Wie oben in der Begründung zu Nummer 3 (§ 6) bemerkt, sieht der Entwurf vor, daß das Verbot der Doppelbestrafung (§ 6) und die seiner Sicherung dienende uneingeschränkte Abgabepflicht des Disziplinarvorgesetzten an die Strafverfolgungsbehörde aufgehoben werden. Wie der Dienstvorgesetzte eines Beamten im Beamtendisziplinarrecht ist jedoch auch der Disziplinarvorgesetzte, soweit nicht eine Verpflichtung zur Abgabe wie auf dem zivilen Sektor besteht (vgl. Begründung zu Nummer 3 Ziff. 1), zur Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde jederzeit befugt, ohne daß die einschlägigen Fragen im Gesetz besonders behandelt zu werden brauchten. Der Durchführung der strafrechtlichen Vorschriften kommt jedoch vor allem im Hinblick auf das Wehrstrafgesetz bei Soldaten größere Bedeutung zu als bei Beamten. Daher schlägt der Entwurf in § 21 Abs. 2 vor, den Rahmen, innerhalb dessen der Disziplinarvorgesetzte seine Entscheidung zu treffen hat, anders als im Beamtenrecht im Gesetz ausdrücklich festzulegen.

Ist in entsprechenden Fällen anstelle oder neben einer disziplinarischen Erledigung die Strafverfolgung entweder zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder wegen der Art der Tat oder der Schwere des Unrechts oder der Schuld geboten, so muß der Disziplinarvorgesetzte über die sonst bestehende Abgabebefugnis hinaus die Sache nach wie vor an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abgeben. Damit wird den Gedanken Rechnung getragen, die nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt des sog. Ermessensmißbrauchs für die Pflicht des Dienstvorgesetzten eines Beamten zur Anzeige an die Strafverfolgungsbehörde von Bedeutung sind. Der Bundesminister für Verteidigung wird die für die Handhabung der Abgabepflicht vom Gesetz verwendeten allgemeinen Begriffe für den Disziplinarvorgesetzten durch dienstliche Anweisungen — Befehle oder Richtlinien — im einzelnen verdeutlichen und auf diese Weise die einheitliche Durchführung der vom Gesetz gewollten Regelung sicherstellen. Soweit diese dienstlichen Anweisungen keine Einzelregelung enthalten, und allgemein hinsichtlich des Zeitpunktes der Abgabe, entscheidet der Disziplinarvorgesetzte nach pflichtmäßigem Ermessen. Handelt er den durch die dienstlichen Anweisungen getroffenen Einzelanordnungen zuwider oder mißbraucht er, soweit keine Einzelanordnungen bestehen, sein Ermessen, so setzt er sich der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung nach § 40 WStG aus.

Falls der zuständige Disziplinarvorgesetzte die für die Abgabepflicht nach § 21 Abs. 2 maßgebenden Gesichtspunkte nicht zutreffend beurteilt haben sollte, ist auch jeder höhere Disziplinarvorgesetzte (§ 32 Abs. 1) verpflichtet, eine erforderliche Abgabe anzuordnen oder selbst vorzunehmen. Da sich die Selbständigkeit des zuständigen Disziplinarvorgesetzten nach § 23 Abs. 1 lediglich darauf beschränkt, ob und wie er selbst strafen soll, wird dadurch in seine Ermessensfreiheit nicht eingegriffen. Auf § 74, wonach die Einleitungsbehörde Kenntnis von allen verhängten einfachen Disziplinarstrafen erhält, ist in diesem Zusammenhang besonders hinzuweisen. In schweren Fällen wird zudem der Rechtsberater vor der Entscheidung

des Disziplinarvorgesetzten zu Rate gezogen. Infolge der Dienstaufsicht durch die höheren Disziplinarvorgesetzten und der Einschaltung der Rechtsberater werden nicht nur etwaige Mißbräuche bei der Anwendung der neuen Regelung im Einzelfall ausgeschaltet. Diese Kontrolle wird außerdem dazu beitragen, daß sich die Disziplinarvorgesetzten in kürzester Zeit mit dem neuen Verfahren vertraut machen.

Unabhängig von der Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde bleibt der Disziplinarvorgesetzte zur Prüfung nach Absatz 1 verpflichtet. Er ist jedoch befugt, die disziplinare Erledigung auszusetzen, bis das auf die Abgabe eingeleitete oder ein sonstiges wegen der gleichen Tat schwebendes Strafverfahren abgeschlossen ist. Handelt er dabei nach pflichtmäßigem Ermessen, so verstößt er nicht gegen den Grundsatz der beschleunigten Behandlung von Disziplinarsachen. Durch die Neufassung des § 7 Abs. 2 Satz 2 ist für diese Fälle sichergestellt, daß die Ahndungsfrist gehemmt wird.

Zu Nummer 9 (§ 21 a)

§ 21 a regelt die Pflicht des Disziplinarvorgesetzten zur Vornahme von Ermittlungen. Zur Entlastung des derzeitigen § 21 übernimmt diese Vorschrift dessen Absätze 2 bis 5. Absatz 1 (bisher § 21 Abs. 3), wird jedoch in Anlehnung an § 21 Abs. 1 Satz 2 BDO durch Aufnahme der Verpflichtung ergänzt, bei der Aufklärung von Dienstvergehen nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

Zu Nummer 10 (§ 22)

Hinsichtlich der Aufhebung des bisherigen § 22 wird auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 6) Bezug genommen.

Die größere Ermessensfreiheit, die dem Disziplinarvorgesetzten durch Aufhebung des Verbots der Doppelbestrafung und der Abgabepflicht an die Strafverfolgungsbehörde eingeräumt wird, kann nicht dazu führen, ihn in vollem Umfang auch davon unabhängig zu machen, welche tatsächlichen Feststellungen rechtskräftige strafgerichtliche Entscheidungen hinsichtlich der Straftat treffen, die gleichzeitig Dienstvergehen ist. In Anlehnung an die entsprechende Regelung im Beamtenrecht (§ 13 BDO) und an die im disziplinargerichtlichen Verfahren geltende Vorschrift des § 62 sieht daher § 22 Absatz 1 des Entwurfs vor, daß der Disziplinarvorgesetzte und die bei der Entscheidung im Arrestverfahren (§ 28), im Beschwerdeverfahren (§ 30 Nr. 3 und 6) sowie über Anträge auf Aufhebung einer nicht mehr anfechtbaren Disziplinarstrafe (§ 21 Abs. 3 und 4) mit dieser befaßten Wehrdienstgerichte und deren richterliche Mitglieder an die tatsächlichen Feststellungen eines wegen derselben Tat ergangenen rechtskräftigen Strafurteils gebunden sind, soweit die Entscheidung des Strafgerichts auf diesen Feststellungen beruht.

Ebenso wie im disziplinargerichtlichen Verfahren (§ 62 Abs. 3) soll nach Absatz 2 das Wehrdienstge-

richt befugt sein, von den Feststellungen des Strafgerichts abzuweichen, soweit das Wehrdienstgericht in den vorstehend bezeichneten Fällen über die Disziplinarstrafe entscheidet. In solchen Fällen müssen jedoch die Mitglieder des Wehrdienstgerichts die Richtigkeit dieser tatsächlichen Feststellungen übereinstimmend bezweifeln. Außerdem muß das Wehrdienstgericht die nochmalige Prüfung dieser Feststellungen ausdrücklich beschließen sowie dies in den Gründen seiner das Verfahren abschließenden Entscheidung zum Ausdruck bringen. Der Entwurf sieht vor, daß die Befugnis zur Abweichung lediglich dem Kollegialgericht vorbehalten bleibt und weder auf die richterlichen Mitglieder des Gerichts im Verfahren zur Rechtmäßigkeitserklärung einer beabsichtigten Arreststrafe (§ 28 Abs. 1) noch auf den Disziplinarvorgesetzten übertragen wird.

Die Absätze 1 und 2 sollen nicht nur auf verurteilende, sondern auch auf freisprechende Entscheidungen der Strafgerichte Anwendung finden. Insoweit soll also der bisherige § 22 Abs. 3 übernommen werden. Dagegen ist die Übernahme des § 22 Abs. 3 Satz 1 nicht vorgesehen, soweit er nach einem auf Freispruch lautenden Urteil eine disziplinare Ahndung nur auf Grund von Tatsachen zuläßt, die ein Dienstvergehen enthalten, das unter kein Strafgesetz fällt. Diese dem Beamtenrecht (§ 13 Abs. 3 BDO) entnommene Vorschrift hat im wesentlichen Bedeutung als Prozeßvoraussetzung für das förmliche Disziplinarverfahren bei Beamten und für das disziplinargerichtliche Verfahren (vgl. § 62 Abs. 2 des Entwurfs). Mit Rücksicht darauf, daß die Handhabung des § 22 Abs. 3 Satz 1 für den in rechtlichen Angelegenheiten mitunter nicht hinreichend vorgebildeten Disziplinarvorgesetzten verhältnismäßig schwierig ist, kann auf diese Sperre um so mehr verzichtet werden, als dieser Fall nur praktisch wird, wenn das Gericht nicht alle dem Beschuldigten vorwerfbaren Straftatbestände zum Gegenstand der Verhandlung gemacht hat, was verhältnismäßig selten der Fall sein wird. Soweit die Verhängung einfacher Disziplinarstrafen in Betracht kommt, genügt zur Sicherung des Vorrangs des strafgerichtlichen Verfahrens vor der Ausübung der Disziplinalgewalt durch den Disziplinarvorgesetzten die in § 22 Abs. 1 des Entwurfs angeordnete Feststellungsbindung.

Trifft ein Strafgericht in seinem Urteil tatsächliche Feststellungen, die von denen einer vorher wegen derselben Tat verhängten Disziplinarstrafe abweichen, so bleibt die Disziplinarstrafe bestehen. Der Bestrafte kann jedoch nach Absatz 3 des Entwurfs diese abweichenden Feststellungen in einem Aufhebungsverfahren nach § 31 Abs. 3 als neue Tatsachen geltend machen. In Abweichung von § 31 Abs. 4 soll über solche Anträge ohne Rücksicht darauf, welche Stelle im Fall der Beschwerde zuständig wäre, stets das Wehrdienstgericht entscheiden. Damit soll eine einheitliche Handhabung dieses Verfahrens gewährleistet werden, zumal nach Absatz 2 des Entwurfs nur dem Gericht die Befugnis verliehen ist, die nochmalige Prüfung tatsächlicher Feststellungen des Strafurteils zu beschließen und in Abweichung von der in Absatz 1 des Entwurfs vorgesehenen Feststellungsbindung andere tatsächliche Feststellungen zu treffen als das Strafgericht.

Zu Nummer 11, 15 Buchstabe f (§ 25 Abs. 3, § 32 Abs. 2 Nr. 8)

Nach § 25 Abs. 3 Satz 1 muß die Strafformel einer einfachen Disziplinarstrafe bei der Bekanntgabe an den Beschuldigten schriftlich festgelegt sein. Ein Verstoß hiergegen führt zur Aufhebung der verhängten Disziplinarstrafe (§ 32 Abs. 2 Nr. 8). Bei der jetzigen Fassung sind Zweifel entstanden, ob Aufhebungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 8 nur die Tatsache des Fehlens einer schriftlichen Strafformel im Zeitpunkt der Verhängung ist oder ob wegen der in § 32 Abs. 2 Nr. 8 enthaltenen Verweisung auf den ganzen Absatz 3 des § 25 eine Verpflichtung zur Aufhebung auch besteht, wenn die Strafformel zwar schriftlich festgelegt war, aber nicht den in § 25 Abs. 3 Satz 2 vorgeschriebenen Inhalt hatte.

Die Neufassung des § 25 Abs. 3 und § 32 Abs. 2 Nr. 8 stellt klar, daß auch der Inhalt der Strafformel Rechtswirkungsvoraussetzung im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 8 ist, soweit es sich um die in § 25 Abs. 3 Satz 1 und 2 umschriebenen Punkte handelt. Zugleich wird aber auch der Pflichtinhalt der Strafformel eingeschränkt. Nur das Fehlen der Angaben über Zeit, Ort und Sachverhalt des Dienstvergehens, über Art und Höhe der Strafe, über etwaige Verschärfungen und über die tägliche Dauer bei der Ausgangsbeschränkung soll zur Aufhebung der Strafe führen. Die weiteren in § 25 Abs. 3 bezeichneten Erfordernisse — Hinweis auf die Folgen eines Bruchs der Ausgangsbeschränkung, Rechtsmittelbelehrung, Bekanntgabe der Strafaussetzung zur Bewährung und Aushändigung einer Abschrift der Strafformel an den Beschuldigten bei der Verhängung — sollen zwar für den Disziplinarvorgesetzten bindend sein; bei insoweit vorhandenen Fehlern soll aber die Rechtswirkung der Disziplinarstrafe im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 8 nicht beeinträchtigt werden; solche Fehler sollen die Aufhebung der Strafe nicht zur Folge haben.

Zu Nummer 12 (§ 28 Abs. 2, 5 und 6)*Buchstabe a (§ 28 Abs. 2)*

Nach § 28 Abs. 2 übersendet der Disziplinarvorgesetzte mit seinem Antrag auf Rechtmäßigkeitsklärung einer Arreststrafe dem Richter unmittelbar die entstandenen Vorgänge. Unter Hinweis auf diesen Wortlaut verlangen einzelne Truppendienstgerichte teilweise die Vorlage von Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten. Nach § 21 Abs. 4 (§ 21 a Abs. 3 des Entwurfs) ist der Beschuldigte zwar vor der Entscheidung stets zu fragen, was er zu seiner Rechtfertigung vorzubringen habe. Falls wegen vorhandener Zweifel über die Täterschaft, die Schuld oder das Maß der Strafwürdigkeit überhaupt eine Verpflichtung zur weiteren Aufklärung besteht, ist es indessen nach § 21 Abs. 3 (§ 21 a Abs. 1 des Entwurfs) in das Ermessen des Disziplinarvorgesetzten gestellt, den Sachverhalt entweder durch mündliche oder durch schriftliche Verhandlungen aufzuklären. Der Inhalt mündlicher Verhandlungen ist aktenkundig zu machen (§ 21 Abs. 3 Satz 2, § 21 a Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs).

Falls dem Disziplinarvorgesetzten mündliche Verhandlungen ausreichen, brauchen somit die dem Richter nach § 28 Abs. 2 zu übersendenden Vorgänge keine Vernehmungsniederschrift des Beschuldigten zu enthalten. Es genügt vielmehr ein Aktenvermerk über den Inhalt der mündlichen Verhandlungen (vgl. auch § 21 Abs. 4, § 21 a Abs. 3 des Entwurfs). Diese Regelung konnte im Interesse einer beschleunigten und möglichst wenig formalen Abwicklung des Arrestverfahrens um so mehr getroffen werden, als der Disziplinarvorgesetzte bei der etwaigen Vorlage von Aktenvermerken über die Vernehmung des Beschuldigten der Wahrheitspflicht nach § 13 Abs. 1 SG unterliegt.

Um eine einheitliche Handhabung durch die Gerichte sicherzustellen, stellt der Entwurf klar, daß es sich bei den Vorgängen, die nach § 28 Abs. 2 dem Richter vorzulegen sind, nur um die im Rahmen der Aufklärungspflicht des Disziplinarvorgesetzten nach § 21 a des Entwurfs entstandenen Vorgänge handelt und daß der Disziplinarvorgesetzte keine Niederschrift über die Vernehmung des Beschuldigten vorzulegen hat, wenn er mündliche Verhandlungen für ausreichend hält und das Ergebnis in einem Aktenvermerk niedergelegt hat. Zwar steht es dem Richter im Rahmen seiner eigenen Prüfung im Arrestbestätigungsverfahren frei, den Beschuldigten selbst zu vernehmen. In Ausnahmefällen kann er sich auch im Wege der Amtshilfe der Hilfe des Disziplinarvorgesetzten bedienen (Artikel 35 GG); der Richter kann aber nicht verlangen, daß dem Antrage auf Rechtmäßigkeitsklärung einer Arreststrafe stets die Niederschrift über eine Vernehmung des Beschuldigten beizufügen ist.

Buchstabe b (§ 28 Abs. 5)

Nach § 28 Abs. 1 darf eine Arreststrafe erst verhängt werden, nachdem der Richter sie ihrer Art und Dauer nach für rechtmäßig erklärt hat. An Bord von Schiffen der Bundeswehr, die sich außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland befinden, hat sich dieses Verfahren als undurchführbar erwiesen, weil ein Truppendienstrichter nicht zur Verfügung steht und eine Beteiligung des Richters durch Funk auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. Gerade auf Schiffen kann aber auf den Arrest als die härteste einfache Disziplinarstrafe um so weniger verzichtet werden, als die zweitschärfste einfache Disziplinarstrafe, die Ausgangsbeschränkung, auf See praktisch ausscheidet. Das enge Zusammenleben an Bord für längere Zeit, das Getrenntsein von den Angehörigen, die durch die Naturgewalten entstehenden Gefahren und erhöhten Beanspruchungen erfordern ein besonderes Maß an Disziplin und lassen Verweis, strengen Verweis, Soldverwaltung und Geldbuße als nicht ausreichend erscheinen. Dem Seebefehlshaber (Kommandanten oder Geschwaderchef) muß vielmehr auch die nach der Wehrdisziplinarordnung vorgesehene Disziplinarstrafe des Arrests vornehmlich dann zu Gebote stehen, wenn er sein Schiff in See allein verantwortlich zu führen hat.

Die neue Regelung trägt den besonderen Verhältnissen an Bord Rechnung. Sie räumt dem Seebefehlshaber die Befugnis ein, ein Dienstvergehen in

See mit einer Arreststrafe zu ahnden und verpflichtet ihn zugleich, die Vorgänge nach Wiedereinlaufen in einen Hafen der Bundesrepublik Deutschland dem Truppendienstrichter vorzulegen, damit dieser nachträglich eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der verhängten Disziplinarstrafe treffen kann.

Die vorgeschlagene Regelung steht mit Artikel 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 685) und mit dem Grundgesetz im Einklang. Hinsichtlich des Grundgesetzes ist von Bedeutung, daß Artikel 2 des Entwurfs eine Einschränkung des Grundrechts der Freiheit der Person ausdrücklich vorsieht und dadurch dem Erfordernis des Artikel 19 Abs. 1 des Grundgesetzes Rechnung trägt. Im übrigen ist nach Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen, wobei nach Satz 4 das Nähere gesetzlich zu regeln ist. Diese gesetzliche Regelung ergibt sich aus der Fassung des Entwurfs. Sie trägt dem Umstand Rechnung, daß die Freiheitsentziehung ohne vorherige richterliche Mitwirkung vom Grundgesetzgeber nur in Ausnahmefällen gebilligt worden ist, also nur dann zu rechtfertigen ist, wenn ein dringendes sachliches Bedürfnis vorliegt. Die Verhängung von Arreststrafen ohne Richter soll nur zulässig sein, wenn ein Truppendienstgericht nicht erreichbar ist und wenn die militärische Disziplin an Bord auf andere Weise als durch Verhängen und Vollstrecken einer Arreststrafe nicht aufrechterhalten werden kann (vgl. auch § 17 Abs. 2).

Wird der Seebefehlshaber durch die besonderen Umstände des Falles zur Verhängung einer solchen Strafe gezwungen, so soll er auch nicht durch Fristen oder durch eine Aufschiebung der Vollstreckung an der Durchführung der von ihm für notwendig erkannten Maßnahme gehindert werden. Nach dem Entwurf ist sichergestellt, daß er die verhängte Arreststrafe sofort vollstrecken kann. Er hat daher beispielsweise die Möglichkeit, eine sogleich nach der Tat erfolgte vorläufige Festnahme nach Ablauf einer Nacht (§ 25 Abs. 1) in den Vollzug einer Arreststrafe überzuleiten, also durch eine sofort wirksame Maßnahme die Ordnung an Bord zu sichern.

Die nach dem Grundgesetz vorgeschriebene nachträgliche Zulässigkeitsprüfung soll dadurch verwirklicht werden, daß der verhängende Disziplinarvorgesetzte alsbald nach dem Einlaufen in einen Hafen der Bundesrepublik Deutschland die Akten einem Truppendienstrichter vorlegt. Dazu soll der Disziplinarvorgesetzte unverzüglich verpflichtet sein. Führt die Prüfung durch den Richter zu dem Ergebnis, daß die verhängte Arreststrafe nicht rechtmäßig ist, so soll der Richter sie aufheben. In diesem Fall soll der zuständige Disziplinarvorgesetzte nach Maßgabe des richterlichen Beschlusses anstelle der aufgehobenen Strafe eine neue Disziplinarstrafe verhängen dürfen. Die Dreimonatsfrist nach § 7 Abs. 2 beginnt in diesem Fall nicht schon im Zeitpunkt der Tat, sondern mit der Aufhebung der Strafe.

Buchstabe c (§ 28 Abs. 6)

Im Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) kann das Truppendienstgericht Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung dem Wehrdienstsenat zur Entscheidung vorlegen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordert (§ 18 Abs. 4 WBO). Das gilt auch für Disziplinarbeschwerden (§ 30 WBO). In der Wehrdisziplinarordnung fehlt jedoch eine entsprechende Regelung für die Verfahren, in denen ein richterliches Mitglied des Truppendienstgerichts oder das Truppendienstgericht über die Rechtmäßigkeit einer Arreststrafe zu entscheiden hat. Zwar erfordert eine wirksame Handhabung der Disziplinargewalt auch bei der Verhängung von Arrest eine möglichst beschleunigte und wenig formale Abwicklung des richterlichen Prüfungsverfahrens. Andererseits hat das Fehlen einer höheren Instanz den Nachteil, daß eine einheitliche Rechtsprechung insoweit nicht herbeigeführt werden kann. An einer einheitlichen Rechtsprechung besteht aber bei Disziplinarsachen und besonders in Arrestsachen ein erhebliches Interesse. Der Entwurf sieht daher vor, dem Richter und dem Truppendienstgericht im Verfahren nach § 28 die Befugnis einzuräumen, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung dem Bundesdisziplinarhof zur Entscheidung vorzulegen. Durch die Verweisung auf § 18 Abs. 4 WBO wird klargestellt, daß diese Befugnis besteht, wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Vorlage erfordert. Hinsichtlich der Besetzung des Wehrdienstsenats und der Bindungswirkung der Entscheidung gilt ebenfalls § 18 Abs. 4 WBO.

Erfahrungsgemäß erfordert die Prüfung von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung geraume Zeit. Um zu verhindern, daß Verjährung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 eintritt, erscheint es angebracht, die Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 2 über die Hemmung der Verjährung für die Zeit von der Vorlage bis zur Entscheidung des Bundesdisziplinarhofes auch hier einzuführen.

Zu Nummer 13 (§ 30 Nr. 2)

§ 30 Nr. 2 regelt die Frage, welche Stelle über Beschwerden gegen Disziplinarstrafen zu entscheiden hat. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist der Disziplinarvorgesetzte zuständig, dem der strafende Vorgesetzte zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde unmittelbar untersteht. Bei einer Versetzung oder Kommandierung des strafenden Disziplinarvorgesetzten hat somit dessen neuer Vorgesetzter über die Beschwerde des Soldaten zu entscheiden. Das ist wenig sinnvoll. Wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt, galt eine solche Regelung auch früher nicht und war nicht gewollt. Sie steht zudem mit § 16 Abs. 2 Satz 1 nicht in Einklang, wonach die Disziplinargewalt an die Dienststellung gebunden ist. Maßgebend kann nicht die Person des strafenden Vorgesetzten, sondern nur die Dienststelle des strafenden Vorgesetzten sein. Um Zweifel

hierüber auszuschließen, erscheint eine Neufassung der Vorschrift geboten. Die Neufassung stellt gleichzeitig klar, daß über Beschwerden gegen Disziplinarstrafen, die nach § 16 Abs. 3 Sanitätsoffiziere verhängt haben, der nächsthöhere Sanitätsoffizier zu entscheiden hat, dem der strafende Vorgesetzte oder bei einem Wechsel dessen Nachfolger zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde fachdienstlich untersteht.

Zu Nummer 14 (§ 31 Abs. 2 Satz 1)

Jeder Disziplinarvorgesetzte kann die Aufhebung einer Disziplinarstrafe beantragen, wenn er der Auffassung ist, daß einer seiner Untergebenen disziplinar bestraft worden ist, obwohl er unschuldig, nicht nachweisbar schuldig oder die Tat nicht strafwürdig war (§ 31 Abs. 1), daß der Untergebene also zu Unrecht bestraft worden ist. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift muß der Disziplinarvorgesetzte einen solchen Antrag stellen, wenn ihm bei der Entscheidung des Falles „offensichtlich ein Fehler“ unterlaufen ist. Die jetzige Fassung des Absatzes 2 Satz 1 läßt nicht eindeutig erkennen, ob der Disziplinarvorgesetzte nur in den in Absatz 1 aufgeführten Fällen (unschuldig, nicht nachweisbar schuldig, nicht strafwürdig) zur Stellung eines Aufhebungsantrages verpflichtet ist oder in allen Fällen, in denen er offensichtlich fehlerhaft entschieden hat, einschließlich der Fälle, in denen er von dem Grundsatz der Ermessensfreiheit (§ 7 Abs. 1) einen nicht richtigen Gebrauch gemacht hat. Die Neufassung stellt klar, daß für den Disziplinarvorgesetzten eine gesetzliche Verpflichtung zur Stellung eines Aufhebungsantrages nur dann besteht, wenn es sich um Fehler der in § 31 Abs. 1 bezeichneten Art handelt, nicht dagegen eine unrichtige Anwendung des Ermessensgrundsatzes in Frage steht. Für eine Einbeziehung anderer fehlerhafter Entscheidungen besteht kein Bedürfnis. Soweit es sich um rechtswidrige Bestrafungen im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 handelt, sind sie ohnehin im Dienstaufsichtswege von den höheren Disziplinarvorgesetzten aufzuheben (§ 32); andere Fehler kann der Bestrafte im Beschwerdewege rügen.

Zugleich wird durch die Neufassung klarer zum Ausdruck gebracht, daß die Verhängung einer Disziplinarstrafe wegen einer nicht strafwürdigen Tat eine fehlerhafte Entscheidung darstellt, daß also die Beurteilung der Strafwürdigkeit, nämlich die Feststellung, ob materiell eine Pflichtverletzung begangen worden ist, nicht dem freien Ermessen des Disziplinarvorgesetzten unterliegt.

Die vorgeschlagene Neufassung stellt darüber hinaus klar, daß die Verpflichtung zur Stellung des Aufhebungsantrages nicht an die Person des verhängenden Disziplinarvorgesetzten gebunden ist, sondern an die strafende Dienststelle. Im Falle einer Versetzung oder Kommandierung soll infolgedessen der Nachfolger im Amt, sofern er von einem Fehler im Sinne von § 31 Abs. 1 Kenntnis erlangt, verpflichtet sein, den Antrag auf Aufhebung der Disziplinarstrafe zu stellen.

Zu Nummer 15 (§ 32 Abs. 2)

Buchstabe a und b (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 und 2)

Bei der bisherigen Handhabung des Gesetzes hat sich herausgestellt, daß mitunter Bestrafungen durch unzuständige Disziplinarvorgesetzte vorkommen (Beispiele: der Chef der 1. Kompanie bestraft einen Soldaten der 3. Kompanie; der Kompaniechef bestraft einen Vertrauensmann; der Kompaniechef bestraft, obwohl der Soldat inzwischen versetzt worden ist). Während die Unzuständigkeit nach der Wehrmachtdisziplinarstrafordnung vom 6. Juni 1942 einen der wichtigsten Aufhebungsgründe darstellte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 WDStrO), ist sie bei den Aufhebungsgründen des § 32 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 nicht aufgeführt worden. Diese für die Praxis unbefriedigende Lücke soll durch den Entwurf geschlossen werden.

Buchstabe c und d (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 und 3)

Der Wegfall der bisherigen Nummer 2 und die Änderung der Nummer 3 wird durch die Aufhebung des Verbots der Doppelbestrafung (§ 6 Abs. 1) und durch die Abschaffung der Bindung an den strafgerichtlichen Freispruch (§ 22 Abs. 3) erforderlich. (Vergleiche die Begründung zu Nummer 3 und 10.)

Buchstabe e (§ 32 Abs. 2 Nr. 7)

Vergleiche die Begründung zu Nummer 9.

Buchstabe f (§ 32 Abs. 2 Nr. 8)

Vergleiche die Begründung zu Nummer 11.

Zu Nummer 16 (§ 36 Abs. 4)

Nach § 36 Abs. 4 beginnt die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung mit dem Befehl, sich zu den festgesetzten Zeiten in der Unterkunft aufzuhalten und bei der verschärften Ausgangsbeschränkung mit dem zusätzlichen Verbot, zu den festgesetzten Zeiten Gemeinschaftsräume zu besuchen und Besuch zu empfangen. Diese Fassung hat Anlaß zu Zweifeln gegeben, ob als Vollstreckungsbeginn der Zeitpunkt der Verlautbarung oder der des Wirksamwerdens des Befehls anzusehen ist. Ein Truppendienstgericht hat die Auffassung vertreten, daß die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung im Augenblick des Ausspruchs des Befehls beginnt. Folgt man dieser Rechtsprechung, so dürfte der Disziplinarvorgesetzte nicht schon bei der Verhängung der Disziplinarstrafe den Vollstreckungsbefehl erteilen; er hätte vielmehr bis zu dem Zeitpunkt zu warten, den er für den Beginn der Vollstreckung vorgesehen hat und der nach dem Gesetz zulässig ist.

Diese Auslegung wird einer einfachen und klaren Handhabung der Disziplinargewalt nicht gerecht. Sie folgt auch nicht aus dem Sinn des Gesetzes. Der Beginn der Vollstreckung ist für den Soldaten deshalb von Bedeutung, weil ihm die Möglichkeit eingeräumt werden soll, durch alsbald eingelegte Beschwerde die Hemmung der Vollstreckung zu erwirken (§ 30 Nr. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1). Diese dem Bestraften gewährte Befugnis wird aber nicht dadurch eingeschränkt, daß der Vollstreckungsbeginn bereits im Zeitpunkt der Verhängung der Strafe

angeordnet wird. Legt nämlich der Soldat innerhalb der ihm nach § 33 Abs. 1 gesetzten angemessenen Frist das Rechtsmittel der Beschwerde ein, so wird unabhängig von dem bereits erteilten Vollstreckungsbefehl die Vollstreckung gehemmt. Dieser Befehl ist nur unter der Bedingung gegeben, daß der Bestrafte sich nicht bis zum Eintritt der Wirksamkeit des Befehls beschwert. Der Entwurf beseitigt die nach der jetzt geltenden Fassung bestehenden Zweifel.

Er klärt zugleich eine weitere bei der Handhabung des Gesetzes aufgetretene Zweifelsfrage. Zur Überwachung des Vollzuges der Ausgangsbeschränkung wird dem Disziplinarvorgesetzten ausdrücklich die Befugnis eingeräumt, dem mit Ausgangsbeschränkung bestraften Soldaten zu befehlen, daß er sich in angemessenen Zeitabständen im Dienstanzug bei einem Vorgesetzten zu melden habe. Im Hinblick auf die große räumliche Ausdehnung moderner militärischer Anlagen kann auf eine solche zusätzliche Kontrollmöglichkeit nicht verzichtet werden.

Zu Nummer 17 (§ 37 Abs. 1)

§ 37 enthält keine Bestimmung über den Zeitpunkt des Beginns der Vollstreckung einer Geldbuße. Im Hinblick auf die dem Bestraften nach § 30 Nr. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 eingeräumte Befugnis, durch eine bis zum Beginn der Vollstreckung eingelegte Beschwerde eine Hemmung der Vollstreckung zu erwirken, kann auf eine solche Vorschrift nicht verzichtet werden. Der Entwurf schließt die vorhandene Lücke im Sinne der bisherigen Praxis.

Zu Nummer 18 (§ 42)

Buchstabe a, b und d (Überschrift, Absatz 1, 4 und 5)

§ 42 enthält in den Absätzen 1 bis 3 Vorschriften über

1. die Eintragung von Anerkennungen und Disziplinarstrafen in die Disziplinarbücher und Personalakten,
2. die Erteilung von Auskünften über einfache Disziplinarstrafen an Stellen außerhalb der Bundeswehr,
3. die Tilgung von widerrufenen Anerkennungen sowie von gegen Wehrpflichtige verhängten einfachen Disziplinarstrafen.

Nach diesen drei Sachgebieten schlägt der Entwurf mit Rücksicht auf den vorgesehenen größeren Umfang der Vorschrift und im Interesse einer klaren Übersicht eine Untergliederung in drei Einzelvorschriften vor, nämlich in § 42 — Disziplinarbücher —, § 42 a — Tilgung — und § 42 b — Auskünfte —.

Nach früherem Recht wurden gegen Offiziere verhängte Disziplinarstrafen nicht in die Disziplinarbücher eingetragen. Wie sich aus den Gesetzesmaterialien zur Wehrdisziplinarordnung ergibt, sollte diese Regelung auch für die Bundeswehr beibehalten werden. In der Vorläufigen Anordnung über die Einrichtung und Führung der Disziplinarbücher vom 20. Dezember 1957 (VMBI 1958 S. 22)

ist deshalb bestimmt worden, daß Disziplinarbücher nur für Unteroffiziere und Mannschaften anzulegen sind. Darüber hinaus ist in einem Ergänzungserlaß vom 7. Juni 1958 (VMBI 1958 S. 372) nochmals hervorgehoben worden, daß Strafen, die gegen Offiziere verhängt worden sind, nicht in die Disziplinarbücher eingetragen werden. Da ohne Kenntnis der Entstehungsgeschichte nach dem bloßen Wortlaut des Gesetzes auch eine andere Auffassung vertreten werden könnte, empfiehlt sich eine Klarstellung, daß bei Offizieren Anerkennungen und Strafen nur in die Personalakten einzutragen sind.

Buchstabe c (§ 42 Abs. 2)

Vergleiche die Begründung zu Nummer 9

Zu Nummer 19 (§§ 42 a und 42 b)

Buchstabe c (§ 42 Abs. 2)

Nach § 42 Abs. 5 dürfen einfache Disziplinarstrafen nur bei Soldaten getilgt werden, die nicht Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit sind. Eine Tilgung von einfachen Disziplinarstrafen, die gegen Berufssoldaten und gegen Soldaten auf Zeit verhängt worden sind, hat das Gesetz nicht vorgesehen, weil auch bei Bundesbeamten Disziplinarstrafen nicht getilgt werden, um in den Personalakten ein lückenloses Bild von der Persönlichkeit des Bestraften zu erhalten. Das enge Zusammenleben sowie das militärische Unterordnungsverhältnis, in dem die befehlsgebundenen Soldaten leben, bringen es mit sich, daß Disziplinarstrafen bei Soldaten häufiger als bei Beamten verhängt werden. Der Entwurf schlägt daher vor, auch bei Berufssoldaten und bei Soldaten auf Zeit eine Tilgungsmöglichkeit der einfachen Disziplinarsachen vorzusehen, zumal es bei dem engen militärischen Zusammenleben nicht der Kenntnis der vor langer Zeit verhängten Disziplinarstrafen bedarf, um sich ein Bild von der Persönlichkeit eines Soldaten zu machen. Dies bezieht sich besonders auf leichte Tatbestände, die bei Beamten ohne das enge militärische Zusammenleben nicht vorkommen und mit der täglichen Ordnung in diesem Zusammenleben, nicht aber mit dem z. B. nach 20 Jahren bestehenden Persönlichkeitsbild zu tun haben. Mit dieser Regelung soll bestraften Soldaten zugleich ein Ansporn gegeben werden, sich gut zu führen, um die Tilgung der Disziplinarstrafe zu erreichen.

Der Entwurf knüpft an die bisherige Regelung an. Er bezieht sich auf alle einfachen Disziplinarstrafen ohne Rücksicht darauf, ob sie von Wehrdienstgerichten oder von Disziplinarvorgesetzten verhängt werden. Die Tilgung einfacher Disziplinarstrafen wird bei allen Soldaten unter der Voraussetzung zugelassen, daß sich der Bestrafte seit der Verhängung der Disziplinarstrafe vier Jahre hindurch ununterbrochen straffrei geführt hat. Die Frist von vier Jahren, nach deren Ablauf eine Disziplinarstrafe zu tilgen ist, beginnt nach dem Entwurf mit dem Tage, an dem die Strafe verhängt worden ist. Wird der Soldat vor Ablauf von vier Jahren strafgerichtlich oder erneut disziplinar bestraft, so unterbleibt die Tilgung, und die Frist beginnt von neuem. Sind gegen einen Soldaten mehrere Disziplinarstrafen

verhängt worden, so müssen die Voraussetzungen der Tilgung für jede Strafe gesondert geprüft werden.

Auch strafrechtliche Maßnahmen anderer Art, auf die ein Gericht erkannt hat (z. B. Maßregeln der Sicherung und Besserung, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln des Jugendstrafrechts) sollen die Tilgungsfrist unterbrechen.

Hinsichtlich der in Absatz 1 geregelten Unterbrechung der Tilgungsfrist geht der Entwurf davon aus, daß es auf die Kenntnis des für die Tilgung zuständigen Disziplinarvorgesetzten von anderen Strafen oder Maßnahmen ankommt. Zu Nachforschungen soll er im Hinblick auf seine sonstige starke dienstliche Belastung nicht verpflichtet sein.

Absatz 2 des Entwurfs schreibt vor, daß die Tilgung von Anerkennungen und einfachen Disziplinarstrafen in den Disziplinarbüchern und Personalakten vorzunehmen ist. Durchführungsbestimmungen für die Tilgung sollen im Erlaßwege getroffen werden.

§ 42 b

Infolge der Einführung einer Tilgungsvorschrift auch für solche einfachen Disziplinarstrafen, die gegen Berufssoldaten und gegen Soldaten auf Zeit verhängt werden, ergibt sich die Notwendigkeit einer Ergänzung der Regelung über die Auskunftspflicht, die, wie oben zu Nummer 18 ausgeführt, aus § 42 herausgenommen und in § 42 b verselbstständigt werden soll. Zusätzlich zu dem bisherigen § 42 Abs. 4, der § 42 b Abs. 1 werden soll, schlägt der Entwurf in Absatz 2 eine Regelung vor, die sich an § 4 Abs. 4 des Straftilgungsgesetzes anlehnt. Nach Tilgung einer einfachen Disziplinarstrafe soll der bestrafte Soldat jede Auskunft über die Tat und über die Strafe verweigern und sich insoweit als disziplinar unbestraft bezeichnen dürfen. Ebenso wie in § 4 Abs. 4 des Straftilgungsgesetzes soll aber der disziplinar bestrafte Soldat auch nach Tilgung der Strafe verpflichtet sein, den Gerichten und Verfolgungsbehörden Auskunft zu erteilen, wenn dies aus besonderen Gründen angeordnet wird. Außer gegenüber den Gerichten, also neben den ordentlichen Gerichten auch den Truppendienstgerichten, und den Staatsanwälten soll der Soldat auch gegenüber den Wehrdisziplinaranwälten auskunftspflichtig sein. Über § 59 Abs. 1 Satz 2 ist damit zugleich klargestellt, daß die Einleitungsbehörden, an deren Ersuchen die Wehrdisziplinaranwälte gebunden sind, in disziplinargerichtlichen Verfahren ebenfalls solche Auskünfte erhalten können, wenn besondere Gründe vorliegen. Andererseits ist aber gleichzeitig sichergestellt, daß militärische Stellen nur im Rahmen eines disziplinargerichtlichen Verfahrens Auskunft erhalten.

Zu Nummer 20, 25 Buchstaben b bis f, 46 (§ 43 Abs. 1 Nr. 7, § 49 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 sowie Abs. 3 und 4, § 107 Abs. 3, 6 und 7)

Nach den bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung der Wehrdisziplinarordnung und der Bundesdisziplinarordnung erscheint es geboten, eine neue

Laufbahnstrafe der „Herabsetzung des Ruhegehalts“ einzuführen (§ 43 Abs. 1 Nr. 7) und in § 49 Abs. 1 Satz 1 und 4 sowie Abs. 3 auszugestalten. Auf diese Weise wird es auch möglich, die Laufbahnstrafe der „Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe“ (§ 43 Abs. 1 Nr. 3), die gegen einen Soldaten verhängt worden ist, bei dessen Eintritt in den Ruhestand vor Rechtskraft des Urteils kraft Gesetzes in die neue Strafe zu überführen (§ 107 Abs. 3) und die Regelung in § 107 Abs. 6 im einzelnen auszuführen.

Zu Nummer 21 (§ 44 Abs. 1 Satz 1)

Im Gegensatz zur Geldbuße (§ 13), die auf eine einmalige Zahlung abzielt, ist die Gehaltskürzung eine Dauerstrafe. Das ergibt sich schon aus der Bezeichnung „Gehaltskürzung“ — im Gegensatz zu „Geldbuße“ — und aus den Worten „der jeweiligen Dienstbezüge“. Entgegen dieser Rechtslage haben Truppendienstgerichte durch Gehaltskürzung auch auf eine einmalige Kürzung der monatlichen Dienstbezüge erkannt. Durch die vorgeschlagene Neufassung soll ausgeschlossen werden, daß die Laufbahnstrafe der Gehaltskürzung anstelle einer wegen Zeitablaufs (§ 7 Abs. 2) nicht mehr zulässigen Geldbuße verhängt wird. Da Truppendienstgerichte zudem so niedrige Gehaltskürzungen (z. B. 1/100 der monatlichen Dienstbezüge) verhängt haben, daß diese Laufbahnstrafe sich praktisch nicht mehr von einer Geldbuße unterscheidet, soll zugleich die bruchteilmäßige Verminderung der Dienstbezüge auch nach unten auf ein Zwanzigstel begrenzt und die Mindestdauer der Gehaltskürzung auf sechs Monate festgesetzt werden.

Zu Nummer 22 (§ 46)

Nach § 45 Satz 3 ist mit der „Versagung des Aufstiegens im Gehalt“ kraft Gesetzes eine Beförderungssperre verbunden. Bei Verhängung der nach der Rangfolge des § 43 Abs. 1 härteren Laufbahnstrafe der „Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe“ (§ 46) ist demgegenüber eine anschließende Beförderung des Bestraften nur dann ausgeschlossen, wenn nach § 43 Abs. 2 Satz 1 zugleich auf „Versagung des Aufstiegens im Gehalt“ erkannt wird. Aus diesem Grunde knüpft der Entwurf in Anlehnung an die Durchführungsverordnung zur Bundesdisziplinarordnung (BDO) vom 28. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 92) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1310) zu § 7 b Nr. 2 BDO wie bei Beamten die Beförderungssperre auch an die Laufbahnstrafe der „Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe“.

Nach der vorgeschlagenen Fassung wird die Beförderungssperre nicht dadurch verlängert, daß der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen infolge vorläufiger Dienstenthebung geruht hat (§ 32 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes). Eine Verlängerung der Beförderungssperre wäre unbillig, weil mit der Verurteilung zur Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe der Anspruch rückwirkend, vom Zeit-

punkt der vorläufigen Dienstenthebung an, wieder auflebt.

Zu Nummer 23 (§ 47)

Nach § 47 ist die Dienstgradherabsetzung um einen oder mehrere Dienstgrade zulässig. Sie ist lediglich durch den Status des zu bestrafenden Soldaten begrenzt. Ein Berufssoldat kann somit nur zu einem der für Berufssoldaten vorgesehenen Dienstgrade degradiert werden (vgl. Amtliche Begründung zu § 47 des Entwurfs einer Wehrdisziplinarordnung — BT-Drucksache 2881). Abgesehen von dieser sich aus § 39 SG ergebenden Einschränkung ist jedoch die Dienstgradherabsetzung unbeschränkt zulässig. Ein Offizier, der Berufssoldat ist, kann folglich bis zum Feldwebel — dem niedrigsten für Berufssoldaten möglichen Dienstgrad —, ein Offizier, der Soldat auf Zeit ist, bis zu einem Mannschaftsdienstgrad degradiert werden. Von der Befugnis der Dienstgradherabsetzung bei Offizieren haben die Wehrdienstgerichte mehrfach Gebrauch gemacht und Offiziere zu Unteroffizieren degradiert.

Gegen diese Regelung bestehen in zunehmendem Maße Bedenken. Ein Offizier, der ein so schweres Dienstvergehen begangen hat, daß er für den Dienst in einem Offizierdienstgrad nicht mehr tragbar erscheint, muß aus dem Dienstverhältnis entfernt werden können; eine Degradierung, beispielsweise zum Berufsunteroffizier, ist nicht zu verantworten, weil dem Bestraften dadurch erneut Aufgaben der Menschenführung anvertraut würden, denen er sich nicht gewachsen gezeigt hat. Die Bedenken sind auch mit der praktischen Erfahrung begründet, daß sich für einen Offizier mit Rücksicht auf seine andere Ausbildung in der Regel keine geeignete Verwendungsmöglichkeit in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere und Mannschaften findet. Darüber hinaus bereitet die mit der Zurückversetzung des Offiziers verbundene persönliche Eingliederung in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere und Mannschaften erhebliche Schwierigkeiten und führt zu disziplinarischen Unzuträglichkeiten.

Der Entwurf schlägt daher eine Regelung vor, die in ihren Grundzügen teilweise an die im Beamtendisziplinarrecht zulässige Disziplinarstrafe der „Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt“ (§ 7 c BDO) angeglichen ist. Die neue Vorschrift läßt die Dienstgradherabsetzung für Offiziere nur innerhalb der nach der Soldatenlaufbahnverordnung vom 31. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 148) bestimmten Laufbahngruppe der Offiziere zu, und zwar nur bis zum niedrigsten Dienstgrad ihrer Laufbahn. Ein Truppenoffizier kann somit bis zum Leutnant, ein Sanitätsoffizier bis zum Stabsarzt degradiert werden. In der Laufbahngruppe der Unteroffiziere und Mannschaften soll bei Portepée-Unteroffizieren, soweit sie Berufssoldaten sind, die Dienstgradherabsetzung nur bis zum Feldwebel zulässig sein. Mit dieser Regelung wird zugleich den statusrechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen. Bei Zeitsoldaten in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere und Mannschaften werden Einschränkungen nicht für zweckmäßig gehalten. Ein Unteroffizier

soll z. B. in einen Mannschaftsdienstgrad herabgesetzt werden können. Dienstgradherabsetzungen gegen Portepée-Unteroffiziere im Ruhestand, der Reserve und im Wehrpflichtverhältnis sollen ebenfalls ohne Beschränkung möglich sein (vgl. §§ 48, 49 des Entwurfs). Diese Unteroffiziere werden also anders behandelt als die Berufsportepée-Unteroffiziere, die aus dem Dienst entfernt werden können, wenn sie ein so schweres Dienstvergehen begangen haben, daß eine Zurückversetzung unter den Dienstgrad des Feldwebels gerechtfertigt wäre.

Zu Nummer 24 (§ 48 Abs. 2)

Erkennt das Wehrdienstgericht auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis, so kann es nach § 48 Abs. 2 den Verlust des Dienstgrades ausschließen, jedoch den Dienstgrad herabsetzen. Der Entwurf ordnet an, daß die Dienstgradherabsetzung in diesen Fällen ohne die in § 47 Abs. 1 bezeichneten Beschränkungen vorgenommen werden kann.

Zu Nummer 25 (§ 49)

Buchstabe a und g (Überschrift und Absatz 5)

§ 49 behandelt die Frage, welche Laufbahnstrafen im disziplinargerichtlichen Verfahren gegen Soldaten im Ruhestand verhängt werden dürfen. Eine entsprechende Vorschrift für Angehörige der Reserve fehlt.

Aus § 43 Abs. 3 ergibt sich zwar, daß von den Laufbahnstrafen nur die Dienstgradherabsetzung verhängt werden darf. Dennoch erscheint eine Ergänzung auch der Überschrift des § 49 geboten, weil ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung die Auffassung vertreten werden könnte, daß gegen Angehörige der Reserve auch einfache Disziplinarstrafen verhängt werden dürfen (vgl. § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 4).

Die Änderung des § 47 Abs. 1 erfordert eine weitere Ergänzung des § 49. Die gegen Angehörige der Reserve zu verhängende Dienstgradherabsetzung darf in den Fällen, in denen ein Berufs- oder Zeitsoldat die höchste Laufbahnstrafe der Entfernung aus dem Dienstverhältnis verwirkt hätte, nicht an die in § 47 Abs. 1 bezeichneten Beschränkungen gebunden sein. Entsprechendes muß für Wehrpflichtige gelten.

Buchstabe b bis f (§ 49 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 sowie Abs. 3 und 4)

Vergleiche die Begründung zu Nummer 20.

Zu Nummer 26 (§ 54 Abs. 1 und 3)

Buchstabe a (§ 54 Abs. 1 Satz 1 und 2)

Vergleiche die Begründung zu Nummer 6.

Buchstabe b (§ 54 Abs. 3)

Die militärischen Beisitzer der Wehrdienstgerichte fallen nicht selten aus zwingenden dienstlichen Gründen unerwartet aus. Hauptverhandlungen konnten in solchen Fällen bisher nur durchgeführt werden, wenn auf einen am Sitz des Gerichts oder

in dessen Nähe wohnenden Beisitzer ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Jahresliste zurückgegriffen werden konnte. Der Entwurf schlägt eine Regelung vor, die in Anlehnung an die Vorschrift über die Vertreter von ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern (§ 30 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung) die Heranziehung von Hilfsbeisitzern ermöglicht. Auf die Liste der Hilfsbeisitzer soll bei unvorhergesehener Verhinderung eines nach der Jahresliste berufenen Beisitzers zurückgegriffen werden dürfen.

Als unvorhergesehen ist die aus zwingenden Gründen eintretende Verhinderung des Beisitzers (§ 54 Abs. 1 Satz 5) anzusehen, wenn der für die Hauptverhandlung bestimmte Termin durch den unerwarteten Ausfall ohne Abweichung von der Jahresliste in Frage gestellt würde. Die Hilfsbeisitzer sollen aus den Dienststellen und Truppenteilen am Sitz oder in der Nähe des Sitzes der Truppendienstkammer benannt und in einer besonderen Liste erfaßt werden. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den für entsprechend anwendbar erklärten Absätzen 1 und 2 des § 54.

Zu Nummer 27 (§ 55)

Buchstabe a (§ 55 Abs. 1)

Nach § 55 Abs. 1 entscheidet die Truppendienstkammer mit einem richterlichen Mitglied als Vorsitzenden und zwei militärischen Beisitzern. Der Vorsitzende der Kammer kann hiernach ohne Beisitzer nur die nach der Wehrdisziplinarordnung und der Strafprozeßordnung ihm ausdrücklich allein zugeordneten Entscheidungen treffen. In allen Fällen, in denen nach dem Gesetz, vor allem nach der Strafprozeßordnung, außerhalb der Hauptverhandlung das Gericht entscheidet, muß im disziplinargerichtlichen Verfahren anders als im Strafverfahren — in dem nach § 30 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Amtsrichter seine Entscheidung ohne Schöffen erläßt — die Kammer in voller Besetzung entscheiden.

Der Entwurf strebt in Anlehnung an das Strafverfahren und an die für die Wehrdienstsenate geltende Regelung (§ 58 Abs. 4 Satz 1) zur Beschleunigung des Verfahrens sowie zur Kostenersparnis eine Vereinfachung an. Soweit nach der Wehrdisziplinarordnung nicht ausdrücklich das Truppendienstgericht zuständig ist, soll außerhalb der Hauptverhandlung ohne Beisitzer entschieden werden. Ausgenommen wird nur die Entscheidung über die Anordnung der Untersuchung in einer Heil- und Pflegeanstalt (§§ 70 WDO, 81 StPO), weil für die Prüfung der Zulässigkeit eines Eingriffs in das Grundrecht der Freiheit der Person die Mitwirkung von Beisitzern sachdienlich erscheint.

Buchstabe b bis d (§ 55 Abs. 2 und 3)

Die Notwendigkeit dieser Änderungen ergibt sich einerseits aus den Ausführungen zu Nummern 6, 7, 26 Buchstabe a, 27 Buchstabe b und 28. Darüber hinaus soll das Erfordernis der Zugehörigkeit eines Beisitzers zur Laufbahn des Beschuldigten durch die Worte „nach Möglichkeit“ abgeschwächt werden, um bei zahlenmäßig kleinen Laufbahnen ein Abweichen von dieser Vorschrift zu gestatten.

Zu Nummer 28 (§ 57 Abs. 2 Nr. 3)

Vergleiche Begründung zu Nummer 6.

Zu Nummer 29 (§ 58)

Buchstabe a (§ 58 Abs. 3 Satz 4)

Nach § 58 Abs. 3 können die richterlichen Mitglieder des Bundesdisziplinarhofes, die nicht den Wehrdienstsenaten angehören, nicht Mitglieder eines Wehrdienstsenates sein. Diese vom Gesetzgeber aus wohlerwogenen Gründen in das Gesetz aufgenommene sogenannte Abschottungsklausel geht davon aus, daß mehrere Wehrdienstsenate gebildet sind. Solange nur ein Wehrdienstsenat besteht, muß eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden. Für den seltenen Fall, daß dieser Wehrdienstsenat oder, wenn mehrere Wehrdienstsenate gebildet sind, alle infolge Verhinderung der Mitglieder oder regelmäßigen Vertreter — etwa durch Ausschließung im Wiederaufnahmeverfahren (§ 106 Abs. 4 in Verbindung mit § 93 BDO), durch Ablehnungen oder Erkrankungen — beschlußunfähig werden sollten, ist vorgesehen, daß durch Beschluß des Präsidiums des Bundesdisziplinarhofes auch Richter des Bundesdisziplinarhofes, die nicht den Wehrdienstsenaten angehören, zu zeitweiligen Mitgliedern eines Wehrdienstsenates bestellt werden dürfen.

Buchstabe b (§ 58 Abs. 4 Satz 3)

Der Vorschlag zur Neufassung des Absatzes 4 Satz 3 ist redaktioneller Art. Er berücksichtigt die Änderung des § 55 (siehe oben zu Nr. 27).

Buchstabe c (§ 58 Abs. 5 Satz 3)

Durch die im Entwurf vorgeschlagene Verweisung auf den neuen Absatz 3 des § 54 wird auch für die Wehrdienstsenate die Anlegung einer Hilfsbeisitzerliste und die Zuziehung von Hilfsbeisitzern ermöglicht.

Zu Nummer 30 (§ 60 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2)

Buchstabe a (§ 60 Abs. 1 Satz 1)

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 wird bei einem Soldaten, der während eines schwebenden disziplinargerichtlichen Verfahrens in den Ruhestand versetzt oder ohne Verlust des Dienstgrades aus dem Dienstverhältnis entlassen wird, das Verfahren fortgesetzt. Bei der Anwendung dieser Vorschrift sind Zweifel entstanden, ob zu den entlassenen Soldaten auch die Soldaten gehören, deren Dienstverhältnis nicht durch Entlassung, sondern durch Ablauf der Zeit (§ 54 Abs. 1 SG) beendet wird. Auch für einen Soldaten auf Zeit, der nach Ablauf seiner Verpflichtungszeit aus der Bundeswehr ausscheidet und damit in das Reserveverhältnis übertritt, gelten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 die Vorschriften über das disziplinargerichtliche Verfahren. Die Vorschrift des § 60 bezieht sich im übrigen schon nach ihrer Überschrift außer auf Soldaten im Ruhestand auch auf Angehörige der Reserve.

Durch den Entwurf wird die Zweifelsfrage in dem Sinne geklärt, daß ein disziplinargerichtliches Verfahren auch dann fortgesetzt wird, wenn es gegen

einen Soldaten eingeleitet ist, der anschließend durch Zeitablauf aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Für die Neufassung ist sowohl der in den §§ 2 und 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SG enthaltene Begriff des Ausscheidens als auch der im Soldatengesetz sowie im Wehrpflichtgesetz gebrauchte Begriff der Beendigung des Dienstverhältnisses (vgl. §§ 43 ff., 54 ff. SG, 28 des Wehrpflichtgesetzes) verwendet worden. Beide Begriffe umfassen sämtliche Gründe, aus denen das Dienstverhältnis eines Soldaten beendet werden kann. Wie nach der bisherigen Fassung sind die Fälle ausgenommen worden, in denen der Soldat unter Verlust seines Dienstgrades ausscheidet. In diesen Fällen besteht kein Bedürfnis für eine Fortsetzung des Verfahrens.

Buchstabe b (§ 60 Abs. 2)

Die Neufassung des Absatzes 2 dient ebenfalls der Ersetzung des Begriffs der Entlassung durch den Begriff der Beendigung des Dienstverhältnisses. Sie bringt darüber hinaus klarer als in der bisherigen Fassung zum Ausdruck, daß ein Soldat im Ruhestand und ein Angehöriger der Reserve nicht ein „Dienstvergehen“ im Sinne des § 23 Abs. 1 SG begehen können, sondern nur eine Handlung, die nach § 23 Abs. 2 SG als Dienstvergehen gilt.

Zu Nummer 31 (§ 61)

Der Entwurf geht von der Einheit der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse von Beamten, Richtern und Soldaten aus. Die Verfolgung von Dienstvergehen soll durch den Wechsel des Dienstherrn und eine Statusänderung nicht unterbrochen werden. Nach der derzeitigen Rechtslage (§ 61) werden aber nur Dienstvergehen berücksichtigt, die mit einem früheren Wehrdienstverhältnis zusammenhängen. Bei Dienstvergehen, die mit einem vor Eintritt des Beschuldigten in die Bundeswehr bestehenden Richter- oder Beamtenverhältnis im Zusammenhang stehen, sieht das Gesetz dagegen eine entsprechende Regelung nicht vor.

Der Entwurf füllt diese Lücke durch eine Ergänzung des § 61 aus, die sich an § 2 BDO anlehnt. Nach § 61 Abs. 2 soll ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit wegen Dienstvergehen verfolgt werden können, die er in einem früheren Richter- oder Beamtenverhältnis begangen hat. Die Verfolgung soll entsprechend § 2 BDO darüber hinaus auch bei Handlungen zulässig sein, die nach Beendigung des Richter- oder Beamtenverhältnisses und sogar nach Übertritt in die Bundeswehr begangen worden sind, soweit sie nach § 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) als Dienstvergehen gelten. Hierbei sollen die in § 77 Abs. 2 BBG bezeichneten Handlungen nicht nur für ehemalige Beamte und Richter im Ruhestand oder frühere Beamte und Richter mit Versorgungsbezügen als Dienstvergehen gelten (§ 77 Abs. 2, § 189 Abs. 1 BBG), sondern auch bei den Soldaten, die aus dem früheren Richter- oder Beamtenverhältnis ohne Versorgungsbezüge ausgeschieden waren. Diese Regelung des § 61 Abs. 2 des Entwurfes erfaßt deutsche Beamte und Richter des

Bundes und der Länder gleichermaßen (§ 61 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs).

Die materiellrechtliche Grundlage für die Verfolgung liegt nach der vorgeschlagenen Regelung im früheren Dienstverhältnis, wobei § 77 Abs. 1 und 2 BBG, der nach § 45 Abs. 1 und 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im wesentlichen in die Landesgesetzgebung übernommen werden muß, auch für Landesbeamte anzuwenden ist. Für das Verfahren selbst sind dagegen die Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung heranzuziehen. Hinsichtlich der bereits anhängigen Verfahren knüpft der Entwurf an § 122 an.

Das disziplinargerichtliche Verfahren gegen den in § 61 Abs. 2 des Entwurfs bezeichneten Personenkreis tritt neben die gemäß § 61 SG in Verbindung mit § 115 WDO zulässige Entlassung von Soldaten oder Beamten der früheren Wehrmacht und von anderen Bewerbern nach Durchführung eines sogenannten Unwürdigkeitsverfahrens. Die Möglichkeit, Soldaten nach § 46 SG zu entlassen, bleibt unberührt.

Die Verfolgung soll in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf schwerwiegende Dienstvergehen beschränkt bleiben, die die Verhängung der in § 43 aufgeführten Laufbahnstrafen rechtfertigen. Als einfache Disziplinarstrafen sollen für die Fälle, in denen nach dem Ergebnis des disziplinargerichtlichen Verfahrens der Einleitungsbehörde oder dem Gericht eine mildere Beurteilung gerechtfertigt erscheint, nur der Verweis, der strenge Verweis und die Geldbuße zugelassen werden.

Zu Nummer 32 (§ 62)

Buchstabe a (§ 62 Abs. 1 Satz 1)

Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 muß das disziplinargerichtliche Verfahren ausgesetzt werden, wenn wegen derselben Tatsache die öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben wird. Die Aussetzung ist aber auch dann geboten, wenn vor Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahrens bereits die öffentliche Klage erhoben worden ist. Dies wird im Entwurf klargestellt. Aus der Entwurfsfassung ergibt sich außerdem, daß nach Erhebung der öffentlichen Klage zwar ein disziplinargerichtliches Verfahren ausgesetzt werden muß, die Einleitung eines solchen Verfahrens hingegen zulässig ist.

Buchstabe b (§ 62 Abs. 2)

Durch den Wegfall des § 22 Abs. 3 vgl. die Begründung zu Nr. 10) wird die Verweisung in § 62 Abs. 2 gegenstandslos. Sie wird durch eine Neufassung ersetzt, die sich an die entsprechende Vorschrift für das Beamten-Disziplinarverfahren (§ 13 Abs. 2 BDO) anlehnt.

Buchstabe c (§ 62 Abs. 3 Satz 1)

Die Änderung des § 62 Abs. 3 bezweckt ohne inhaltliche Abweichung von der bisherigen Fassung eine Angleichung an den Text des § 22 Abs. 1 des Entwurfs.

Zu Nummer 33, 34, 38 Buchstabe a und c, 39 bis 41
 (§ 64 Abs. 2, § 68 Abs. 3, § 75
 Satz 1 und 4, §§ 77, 78 Abs. 2, § 81
 Abs. 1 und 2)

Nach § 59 vertritt der Wehrdisziplinaranwalt die Einleitungsbehörde im disziplinargerichtlichen Verfahren. § 71 Abs. 2 sieht vor, daß der Wehrdisziplinaranwalt von der Einleitungsbehörde schon vor der Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens im vorbereitenden Verfahren um die Vornahme von Ermittlungen ersucht werden kann. Auch nach der Einleitung des Verfahrens führt grundsätzlich der Wehrdisziplinaranwalt die Ermittlungen. Ungeachtet der Tatsache, daß der Wehrdisziplinaranwalt nach § 59 den Ersuchen der Einleitungsbehörde zu entsprechen hat, handelt somit die Einleitungsbehörde nach außen stets durch den Wehrdisziplinaranwalt. Bei dieser Rechtslage ist als Wille des Gesetzgebers anzunehmen, daß der Wehrdisziplinaranwalt als Beamter mit Befähigung zum Richteramt die in der Regel nicht mit Juristen besetzte Einleitungsbehörde stets gegenüber dem Gericht vertreten soll. Für die Einlegung von Rechtsmitteln (§§ 90, 101 Abs. 6 Satz 3, §§ 91 ff.) und für den Antrag auf Wiederaufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens (§ 106 Abs. 1 Nr. 2) wird diese Auffassung durch § 112 Abs. 2 ausdrücklich bestätigt. Unter diesen Umständen besteht keine Veranlassung, für die Anträge an das Amtsgericht auf Bestellung eines Pflegers (§ 64 Abs. 2) sowie an das Truppendienstgericht auf öffentliche Zustellung (§ 68 Abs. 3), für die Anträge im Untersuchungsverfahren (§§ 75, 77, 78 Abs. 2) und bei dem Verfahren der Anrufung des Truppendienstgerichts nach § 81 die Einleitungsbehörde selbst dem Gericht gegenüber für zuständig zu erklären. Der Entwurf sieht daher auch insoweit die Zuständigkeit des Wehrdisziplinaranwalts vor, ohne damit etwas an § 59 Abs. 1 Satz 2 ändern zu wollen.

Zu Nummer 35 (§ 71 Abs. 3)

Nach einer Havarie bei der Bundeswehr stellt zunächst der Kommandant des Schiffes Untersuchungen an. Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte trifft eine sogenannte vorläufige Entscheidung. Die endgültige Entscheidung liegt — ggf. nach Einschaltung eines Havarieausschusses — bei höheren Dienststellen. Die militärische Entscheidung enthält eine Beurteilung der gesamten Umstände, der Ursachen, der disziplinarischen Zusammenhänge usw. Der entscheidende Vorgesetzte kommt nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens nicht selten zu einem Ergebnis, das von der vorher durch niedrigere Disziplinarvorgesetzte abgegebenen Stellungnahme abweicht. Nach der jetzigen Rechtslage hat er keine Möglichkeit, in disziplinarer Hinsicht die Folgerungen aus seiner Untersuchung durch Verhängen einer Disziplinarstrafe zu ziehen. Die Sache muß zur disziplinarischen Ahndung an den zuständigen Disziplinarvorgesetzten (Kommandant oder Geschwaderchef) zurückgegeben werden. Dieser entscheidet selbständig (§ 23) und kann somit auch zu anderen Ergebnissen, beispielsweise in der

Schuldfrage, kommen, als sie nach Abschluß des Havarieverfahrens in der Havarieentscheidung ihren Niederschlag gefunden haben. Diese Lösung ist unbefriedigend. Sie verhindert eine beschleunigte, einheitliche Havarieentscheidung auch in personeller Hinsicht und verstößt gegen den Grundsatz der Wehrdisziplinarordnung, daß ein für die Aufklärung zuständiger Disziplinarvorgesetzter auch die ggf. erforderliche Disziplinarstrafe verhängen kann. So kann z. B. die Einleitungsbehörde selbst eine einfache Disziplinarstrafe (§ 79 Abs. 1) verhängen und braucht die Sache nicht etwa an den sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten zurückzugeben.

Der Entwurf vermeidet einen so tiefgreifenden Einbruch in die Disziplinalgewalt des zuständigen nächsten Disziplinarvorgesetzten, wie er früher durch Aufhebung und Verschärfung einer bereits verhängten Disziplinarstrafe möglich war. Außerdem vermeidet er eine Änderung der Systematik der Wehrdisziplinarordnung, indem er davon absieht, in Abweichung von der in den §§ 18 ff. enthaltenen Zuständigkeitsregelung den höheren Disziplinarvorgesetzten anstelle des nächsten Disziplinarvorgesetzten für ausschließlich zuständig zu erklären. Der Entwurf lehnt sich vielmehr an den durch die Wehrdisziplinarordnung gegebenen Aufbau an und schlägt vor, eine möglichst einfache und den oben dargelegten Erfordernissen entsprechende Regelung dadurch zu erreichen, daß bei jeder Havarie, die nach den Havariebestimmungen zu einem Havarieverfahren führt, der für die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens zuständige höhere Disziplinarvorgesetzte (Einleitungsbehörde) in erster Linie für die disziplinare Erledigung aller mit der Havarie zusammenhängenden Dienstvergehen zuständig wird. Diese Regelung soll sich also nicht nur auf Dienstvergehen beziehen, durch die die Havarie verursacht oder mitverursacht worden ist. Auch die im Havarieverfahren zu untersuchenden Maßnahmen, die zur Beseitigung der Havarie getroffen worden sind, und alle Dienstvergehen, für deren Erledigung das Ergebnis des Havarieverfahrens von Bedeutung ist, sollen der disziplinarischen Beurteilung und Entscheidung durch die Einleitungsbehörde unterliegen. Im Hinblick darauf, daß bei der Einleitung von Havarieverfahren meist schwerwiegende Dienstvergehen mit schwierigem Sachverhalt aufzuklären sind, wird es in der Praxis häufig erforderlich sein, bei Havarien ein disziplinargerichtliches Verfahren einzuleiten. Selbst wenn aber ein solches Verfahren nicht erforderlich wird, ist stets zunächst der höhere Disziplinarvorgesetzte zuständig und kann, falls er nach Abschluß der Untersuchungen eine Laufbahnstrafe nicht für geboten hält, selbst eine einfache Disziplinarstrafe verhängen. Er soll aber die Befugnis erhalten, von der Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens oder von der eigenen disziplinarischen Erledigung abzusehen und die Sache zur Erledigung an den sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten abzugeben. Dadurch wird dieser Regelung der Charakter eines Eingriffs in das disziplinarrechtliche Opportunitätsprinzip genommen. Falls die Sache vor Beendigung des Havarieverfahrens disziplinar entscheidungsreif ist oder wenn nach Auffassung der Ein-

leitungsbehörde schon zu dieser Zeit feststeht, daß eine schuldhaft Pflichtverletzung nicht begangen worden ist, kann somit die disziplinar Erledigung durch Abgabe an den zuständigen Disziplinarvorgesetzten beschleunigt werden. In diesem Falle ist ein Antrag des zuständigen Disziplinarvorgesetzten auf Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahrens (§ 29) ausgeschlossen. Die Einleitungsbehörde kann jedoch nach Abschluß des Havarieverfahrens von ihrer Befugnis zur nachträglichen Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahrens (§ 74) Gebrauch machen.

Die gleiche Regelung soll für militärische Flugunfalluntersuchungen getroffen werden.

Zu Nummer 36 (§ 72 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz)

Die Notwendigkeit für den Fortfall der Worte „oder Brigade“ ergibt sich wie bei § 5 Satz 2 daraus, daß neuerdings die Brigaden des Heeres organisatorisch nur noch auf Regimentsebene stehen. Sie sollen daher nicht Einleitungsbehörde sein. Im übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 2 des Entwurfs Bezug genommen.

Zu Nummer 37 (§ 74 Abs. 1 Satz 2)

Nach § 74 kann die Einleitungsbehörde das disziplinargerichtliche Verfahren auch einleiten, wenn ein Disziplinarvorgesetzter bereits eine einfache Disziplinarstrafe verhängt oder den Beschuldigten ausdrücklich unbestraft gelassen hatte. Die nachträgliche Einleitung ist aber ausgeschlossen, wenn das Wehrdienstgericht auf Beschwerde (§ 30 Nr. 3 und 6) oder im Falle des § 28 entschieden hatte. Im Hinblick auf die Verwendung der Worte „Wehrdienstgericht“ und „im Falle des § 28“ ist streitig, ob nur ein Fall des § 28, nämlich der der Entscheidung des Truppendienstgerichts nach Absatz 4 angesprochen ist oder auch die Rechtmäßigkeitserklärung durch den Truppendienstrichter nach Absatz 1. Der Wortlaut spricht für die erste Auslegung. Der Entwurf folgt dieser Auslegung und schlägt eine Klarstellung in dem Sinne vor, daß nur die Entscheidung des Wehrdienstgerichts gemäß § 28 Abs. 4 die Einleitungsbehörde nach § 74 Abs. 1 Satz 2 bindet.

Der Neufassung liegt der Gedanke zugrunde, daß die Einleitungsbehörde in ihrer Entschlußfreiheit, nachträglich ein disziplinargerichtliches Verfahren einzuleiten, nur dann eingeschränkt werden soll, wenn das Gericht in der Besetzung wie in der Hauptverhandlung, also mit militärischen Beisitzern, die Arreststrafe nach § 28 Abs. 4 verhängt hat. Die Rechtmäßigkeitserklärung durch den Truppendienstrichter allein, also ohne militärische Beisitzer (§ 28 Abs. 1), kann die Entscheidung der Einleitungsbehörde über die Frage, ob die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens geboten ist, nicht ersetzen.

Zu Nummer 38 Buchstabe a und Buchstabe c, 39 bis 41 (§ 75 Satz 1 und 4, § 77, § 78 Abs. 2, § 81 Abs. 1 und 2)

Vergleiche die Begründung zu Nummer 33.

Zu Nummer 38 Buchstabe b (§ 75 Satz 2)

Nach § 75 Satz 1 kann die Einleitungsbehörde wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage durch ihren Wehrdisziplinaranwalt bei dem dienstaufsichtsführenden Richter des zuständigen Truppendienstgerichts die Anordnung der richterlichen Untersuchung beantragen. Nach der derzeit geltenden Fassung ist offen geblieben, ob der Richter den Antrag auf Anordnung der Untersuchung ablehnen kann. Das als Überbleibsel aus einer ursprünglichen Entwurfsfassung stammende Wort „Ablehnung“ in der Überschrift könnte zwar darauf hindeuten, daß der Richter auch zur Ablehnung befugt ist. Der Wortlaut des § 75 gibt aber für diese Auslegung keine Anhaltspunkte. Die Anwendung des § 180 Abs. 1 StPO — über § 70 WDO — ist zumindest zweifelhaft, weil die gerichtliche Voruntersuchung im Strafverfahren, durch deren Beantragung zugleich die öffentliche Klage erhoben wird (§ 170 Abs. 1 StPO), mit der Untersuchung im disziplinargerichtlichen Verfahren nicht vergleichbar ist. Durch die Neufassung des Satzes 2 soll nunmehr klargestellt werden, daß der Richter über den Antrag auf Anordnung der Untersuchung zu entscheiden hat, daß er die Anordnung also ablehnen kann, wenn er die richterliche Untersuchung nicht für geboten hält.

Zu Nummer 42 (§ 96)

Die Neufassung dient der Beschleunigung des Verfahrens. Die Akten sollen bereits nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist und nicht wie bisher erst nach Ablauf der Frist für die Berufungsbeantwortung vorgelegt werden. Entsprechend §§ 70 WDO, 321 StPO sollen sie über den Wehrdisziplinaranwalt und den Bundeswehrdisziplinaranwalt dem Vorsitzenden des zuständigen Wehrdienstsenates übermittelt werden. Das Schriftstück über die Beantwortung der Berufung soll nach Eingang dem Wehrdienstsenat auf dem gleichen Wege zugeleitet werden.

Zu Nummer 43 (§ 97 Abs. 4)

Hebt das Berufungsgericht das Urteil auf und verweist es die Sache an ein Truppendienstgericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurück (§ 97 Abs. 1 Nr. 2), so ist letzteres bei seiner neuen Entscheidung an die vom Berufungsgericht der Aufhebung zugrunde gelegte rechtliche Beurteilung nicht gebunden (vgl. § 70 in Verbindung mit § 328 Abs. 2 StPO). In Anlehnung an § 358 Abs. 1 StPO und § 144 Abs. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung übernimmt der Entwurf in seinem neuen § 97 Abs. 4 den Rechtsgrundsatz der Bindung des niederen Gerichts an die Entscheidung des höheren Gerichts auch für den Fall der Zurückverweisung.

Zu Nummer 44 (§ 102 Abs. 2 Satz 1)

Der Entwurf dient der Klarstellung.

Zu Nummer 45 (§ 106 Abs. 1 Nr. 2 und 3)

Auf die Begründung zu den Nummern 33, 34, 38 bis 41 wird Bezug genommen. Auch der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens soll vom Wehr-

disziplinaranwalt als dem nach § 59 Abs. 1 zuständigen Organ der Einleitungsbehörde gestellt werden. Wird die Entscheidung des Wehrdienstsenates angefochten, so soll dementsprechend der Bundeswehrdisziplinaranwalt auf Anordnung des Bundesministers für Verteidigung für den Antrag zuständig sein.

Zu Nummer 46 (§ 107 Abs. 3, 6 und 7)

Vergleiche die Begründung zu Nummer 20.

Zu Nummer 47 (§ 110 Abs. 2)

Vergleiche die Begründung zu Nummer 3.

Zu Nummer 48 (§ 111 Abs. 2)

Nach § 111 Abs. 2 sind dem Beschuldigten die Kosten aufzuerlegen, die durch einen von ihm zurückgenommenen oder erfolglos gestellten Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind. Es fehlt eine entsprechende Regelung hinsichtlich der Anträge des Beschuldigten auf nachträgliche gerichtliche Entscheidung über Unterhaltsbeiträge nach § 96 BDO, der nach § 88 Abs. 4 WDO sinngemäß anzuwenden ist. Der Entwurf schließt die vorhandene Lücke.

Zu Nummer 49 (§ 112 Abs. 2 Satz 2)

Nach § 112 Abs. 2 Satz 2 sind im Falle des Freispruchs ohne erwiesene Schuldlosigkeit des Beschuldigten dem Bund die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten eines Verteidigers aufzuerlegen, wenn der Wehrdisziplinaranwalt ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat. Der Entwurf stellt klar, daß der Beschuldigte keinen Anspruch auf Ersatz dieser Auslagen und Kosten hat, wenn auch er ein Rechtsmittel eingelegt hat. Selbst dann kann der Beschuldigte keinen Ersatz der Auslagen und Kosten erhalten, wenn das Rechtsmittel des Wehrdisziplinaranwalts erfolglos geblieben, seinem eigenen dagegen Erfolg beschieden war; denn er ist nicht allein durch die erfolglose Berufung des Wehrdisziplinaranwalts zu den Auslagen veranlaßt worden.

Zu Nummer 50 (§ 113)

Nach der jetzigen Fassung des § 113 Abs. 2 — der sachlich dem § 101 BDO entspricht — sind Zweifel entstanden, ob die Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß als unbefristeter oder als befristeter Rechtsbehelf anzusehen ist. Der Entwurf empfiehlt, eine Klärung dieser Frage durch Anlehnung an die entsprechende Vorschrift des § 464 StPO herbeizuführen, die ohnehin nach § 70 WDO ergänzend anzuwenden ist, soweit nicht in der Wehrdisziplinarordnung eine abweichende Regelung getroffen ist oder die Eigenart des disziplinargerichtlichen Verfahrens entgegensteht.

Wie im Strafverfahren unterscheidet der Entwurf zwischen dem Kostenansatz und der Kostenfest-

setzung (vgl. § 464 Abs. 2 StPO) durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Bei dem Kostenansatz handelt es sich um die Kosten, die der Verurteilte gegenüber der Staatskasse zu tragen hat. Durch die Kostenfestsetzung werden die dem Bund auferlegten notwendigen Auslagen des Beschuldigten festgelegt. Gegen den Kostenansatz soll die unbefristete Erinnerung wie nach § 4 des Gerichtskostengesetzes, gegen die Kostenfestsetzung, die künftig wie nach § 464 Abs. 2 StPO nur auf Antrag erfolgen soll, die befristete Erinnerung zulässig sein. Entsprechend § 464 Abs. 2 Satz 2 StPO in Verbindung mit § 104 Abs. 3 Satz 2 ZPO ist die Erinnerung im letzteren Fall an eine Notfrist von zwei Wochen gebunden.

In beiden Fällen soll der Vorsitzende der Truppendienstkammer endgültig entscheiden.

Der Kostenansatz erfolgt durch Aufstellung und Übersendung einer Kostenrechnung an den Kostenschuldner. Soweit Beitreibung durch Abzug von den Dienst- und Versorgungsbezügen nicht erfolgen kann, werden die Geldbeträge wie im Beamtendisziplinarrecht (§ 104 BDO in Verbindung mit Nummer 2 der Durchführungsverordnung zu § 103 BDO vom 28. März 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 92 — in der Fassung der Änderungsverordnung vom 31. August 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 1310 —) im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) beigetrieben. Das Kostenfestsetzungsverfahren dient gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO zur Herbeiführung eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Schudtitels.

Zu Nummer 51 (§ 114)

Nach § 55 Abs. 5 SG kann ein Soldat auf Zeit während der ersten vier Dienstjahre fristlos entlassen werden, wenn er seine Dienstpflicht verletzt hat und sein Verhalten in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernsthaft gefährden würde. § 114 Satz 1 sieht vor, daß gegen einen Soldaten auf Zeit, der gemäß § 55 Abs. 5 SG entlassen werden kann, ein disziplinargerichtliches Verfahren nicht stattfindet. Auf Grund dieser Fassung des Gesetzes sind Zweifel entstanden, ob gegen einen Soldaten auf Zeit, der noch in den ersten vier Dienstjahren seiner Dienstzeit in der Bundeswehr steht, ein disziplinargerichtliches Verfahren nicht nur unzulässig ist, wenn sein Dienstvergehen die Entfernung aus dem Dienstverhältnis rechtfertigen würde, sondern auch dann, wenn das Dienstvergehen mit einer geringeren Laufbahnstrafe als der Entfernung aus dem Dienstverhältnis zu ahnden wäre. Mehrere Truppendienstgerichte haben in den letzteren Fällen das disziplinargerichtliche Verfahren für zulässig erklärt. Der Bundesdisziplinarhof — Wehrdienstsenat — hat sich jedoch in seinen Entscheidungen vom 1. Juli 1958 — D 5/58 — und vom 17. März 1959 — WD 11/59 — dagegen ausgesprochen.

Im Hinblick auf § 55 Abs. 5 SG besteht zwar in der Regel kein Bedürfnis, gegen einen Soldaten auf Zeit ein Urteil auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis im disziplinargerichtlichen Verfahren zu erwirken. Ein disziplinargerichtliches Verfahren mit des Ziele

der Verhängung einer niedrigeren Laufbahnstrafe muß jedoch möglich sein. Das gilt vor allem in den Fällen, in denen eine der beiden Voraussetzungen für eine Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG nicht vorliegt, das von dem Soldaten begangene Dienstvergehen jedoch so schwer ist, daß es mit einer einfachen Disziplinarstrafe nicht angemessen geahndet werden kann. Hinzuweisen ist auch auf die Fälle, in denen der zuständige Disziplinarvorgesetzte wegen Zeitablaufs (§ 7 Abs. 2) eine einfache Disziplinarstrafe nicht mehr verhängen kann. Würde in diesen Fällen die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens nicht zulässig sein, so müßte in Kauf genommen werden, daß Soldaten trotz schwerer Dienstvergehen disziplinar unbestraft bleiben. Eine solche Regelung wäre unbefriedigend und ungerecht, wenn ein gleichschuldiger Berufssoldat oder ein Wehrpflichtiger an dem gleichen Dienstvergehen beteiligt wäre und mit einer Laufbahnstrafe bestraft werden würde. Auf jeden Fall würde den verantwortlichen Disziplinarvorgesetzten die Aufrechterhaltung der Disziplin in unangemessener Weise erschwert.

Unter diesen Umständen sucht der Entwurf das Problem in der Weise zu lösen, daß er die nach Auffassung des Bundesdisziplinarhofes bisher bestehende Schranke des § 114 aufhebt, also sowohl die Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG als auch das disziplinargerichtliche Verfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder der Verhängung einer anderen Laufbahnstrafe zuläßt, jedoch zugleich Bestimmungen einführt, die beide Verfahren gegeneinander abgrenzen.

Ist bei einem Soldaten auf Zeit innerhalb der ersten vier Dienstjahre sowohl ein soldatenrechtliches Entlassungsverfahren nach § 55 Abs. 5 SG als auch ein disziplinargerichtliches Verfahren zulässig, so wird bei Dienstvergehen, die eine Entlassung nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes rechtfertigen, meist von der Möglichkeit der Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG Gebrauch zu machen sein, weil dieses Verfahren schneller durchgeführt werden kann als ein mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienstverhältnis durchzuführendes disziplinargerichtliches Verfahren. Für den Fall, daß die nach § 55 Abs. 5 SG getroffene Entscheidung über die Entlassung unanfechtbar wird, besteht zudem kein Bedürfnis mehr für die Durchführung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens, weil der Soldat mit der Entlassung seinen Dienstgrad verliert (§ 56 Abs. 2 SG) und andere Disziplinarstrafen nicht mehr verhängt werden dürfen (§ 1 Abs. 2, § 43 Abs. 3 und 4). Aus diesen Gründen geht der Entwurf in seinem Absatz 1 von dem Vorrang des Entlassungsverfahrens aus, ohne jedoch die Möglichkeit der Einleitung und Durchführung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens bis zu dem Zeitpunkt auszuschließen, in dem über die Einreichung einer Anschuldigungsschrift entschieden wird (§ 79).

Sobald ein Soldat nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes entlassen worden ist, darf jedoch bis zur Beendigung eines etwaigen Beschwerdeverfahrens und eines etwa anschließenden Verfahrens vor einem Verwaltungsgericht wegen derselben Tat ein disziplinargerichtliches Verfahren nicht mehr einge-

leitet werden. Ein bereits eingeleitetes disziplinargerichtliches Verfahren ist auszusetzen. Damit wird sichergestellt, das derselbe Sachverhalt nicht in zwei verschiedenen Verfahren gleichzeitig behandelt wird.

Hat ein Verwaltungsgericht eine nach § 55 Abs. 5 SG verfügte Entlassung aufgehoben, so kann ein bereits eingeleitetes, aber ausgesetztes disziplinargerichtliches Verfahren wiederaufgenommen oder ein disziplinargerichtliches Verfahren neu eingeleitet werden. Nach dem für entsprechend anwendbar erklärten § 63 Satz 4 sollen die in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen für das Wehrdienstgericht zwar nicht bindend sein. Das Wehrdienstgericht soll jedoch befugt sein, sie der Entscheidung im disziplinargerichtlichen Verfahren zugrunde zu legen, ohne daß sie nochmals geprüft zu werden brauchen. Außerdem stellt der Entwurf sicher, daß nach Aufhebung der Entlassung durch das Verwaltungsgericht auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis nicht mehr erkannt werden darf. Das Wehrdienstgericht kann somit lediglich eine geringere Laufbahnstrafe oder, falls noch zulässig (§ 7 Abs. 2), eine einfache Disziplinarstrafe verhängen.

Nach Absatz 2 soll die fristlose Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG unzulässig sein, sobald gegen den Soldaten wegen derselben Tat ein disziplinargerichtliches Verfahren anhängig, d. h. gerichtshängig, geworden ist. Ist somit die Anschuldigungsschrift bei dem Truppendienstgericht eingegangen, so soll die fristlose Entlassung endgültig ausgeschlossen sein. Das gilt auch für die Fälle, in denen das disziplinargerichtliche Verfahren nicht mit Bestrafung oder Freispruch abschließt, sondern durch Einstellung endet. Die in § 110 Abs. 2 bezeichneten Fälle der Einstellung sind Sachentscheidungen, die eine nachfolgende Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG — also eine nochmalige Entscheidung in der Sache — nicht als gerechtfertigt erscheinen lassen. Aber auch bei Einstellung des Verfahrens aus formellen Gründen (z. B. mangels Zuständigkeit des Truppendienstgerichts oder wegen Fehlens der Einleitungsverfügung oder der Anschuldigungsschrift) erscheint es nicht angebracht, nachträglich die Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG und damit den Verwaltungsrechtsweg zuzulassen. Soweit Verfahrenshindernisse beseitigt werden können, kann das disziplinargerichtliche Verfahren nach Beseitigung der Mängel erneut beim Gericht anhängig gemacht werden.

Bis zur Rechtshängigkeit des disziplinargerichtlichen Verfahrens (Eingang der Anschuldigungsschrift bei dem Truppendienstgericht) soll die Entscheidung, welcher der beiden Wege gewählt wird, in das Ermessen der Einleitungsbehörde und der Entlassungsbehörde gestellt sein. Im Erlaßwege sollen die Maßnahmen der Einleitungsbehörde und der Entlassungsbehörde aufeinander abgestimmt werden, falls es sich um verschiedene Behörden handelt. In diesem Erlaß soll u. a. bestimmt werden, daß die Einleitungsbehörde das disziplinargerichtliche Verfahren nicht einleiten darf, sobald die Entlassungsbehörde sich entschlossen hat, eine fristlose Entlassung auszusprechen. Die Einleitung soll nur mit

dem Ziel der Verhängung einer niedrigeren Laufbahnstrafe als der Entfernung aus dem Dienstverhältnis verfügt werden, es sei denn, daß bei schwieriger Sachlage Ermittlungen durch die Einleitungsbehörde und deren hierfür zuständige Organe erforderlich sind. In diesen Fällen soll sich die Entlassungsbehörde wie bisher nach § 114 Satz 2 für ihre Entscheidung, ob ein Entlassungsgrund nach § 55 Abs. 5 SG vorliegt, der Mitwirkung der Einleitungsbehörde zu den erforderlichen Ermittlungen einschließlich der richterlichen Untersuchung bedienen können und der Einleitungsbehörde gleichzeitig Maßnahmen nach § 101 ermöglichen.

Zu Artikel 2

Ist in einem Beschwerdeverfahren eine strafgerichtlich zu verfolgende Handlung Gegenstand der Beschwerde, so ist die Sache nach § 12 Abs. 1 Satz 1 WBO insoweit unverzüglich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben. Diese Regelung hängt mit der in der Wehrdisziplinarordnung festgelegten Verpflichtung zur Abgabe von Strafsachen an die Strafverfolgungsbehörde (§ 22) zusammen. Daher wird mit der Aufhebung der uneingeschränkten Abgabepflicht (vgl. Nr. 3 der Begründung) eine Änderung des § 12 Abs. 2 WBO erforderlich.

Der Entwurf trägt diesem Gesichtspunkt durch Streichung des § 12 Abs. 2 Satz 1 WBO Rechnung. Zugleich sieht er eine Erweiterung der Befugnis zur Aussetzung des Beschwerdeverfahrens vor. Er knüpft die Aussetzungsbefugnis nicht mehr wie bisher an die Abgabe der Sache an die Strafverfolgungsbehörde, sondern an die Tatsache, daß ein Strafverfahren eingeleitet werden soll, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Strafverfahren auf Grund einer Abgabe oder auf Grund einer Anzeige Dritter eingeleitet wird.

Darüber hinaus wird die Aussetzung nicht auf Strafverfahren beschränkt, sondern soll allgemein zulässig sein, wenn die Entscheidung über die Beschwerde von der Beurteilung einer Frage abhängt,

über die in einem anderen Verfahren entschieden werden soll. In allen Fällen soll aber Voraussetzung für die Aussetzung sein, daß die in einem anderen Verfahren zu beurteilende Frage für die Entscheidung im Beschwerdeverfahren von wesentlicher Bedeutung ist und daß durch die Aussetzung keine unangemessene Verzögerung eintritt. Da die Aussetzung nicht mehr wie nach der derzeit geltenden Fassung an eine Abgabe geknüpft ist, sieht der Entwurf vor, daß dem Beschwerdeführer nicht die Abgabe, sondern die Aussetzung selbst mitgeteilt wird. Nur die Kenntnis von der Aussetzung des Beschwerdeverfahrens ist für den einen Bescheid begehrenden Beschwerdeführer von Interesse. Soweit nicht die Beschwerde durch den Ausgang des anderen Verfahrens, insbesondere eines Strafverfahrens, erledigt wird, muß die Beschwerde nach Satz 3 — wie bisher nach Beendigung des Strafverfahrens — weiterbehandelt werden.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift wird im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG wegen Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 9 Abs. 4) und Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 28 Abs. 5) erforderlich. Die Vorschrift des § 120 über die Einschränkung des Grundrechts der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG) erfaßt nicht die im vorgeschlagenen Änderungsgesetz enthaltenen Einschränkungen.

Zu Artikel 4

Die vorgesehene Ermächtigung soll dem Bundesminister für Verteidigung insbesondere die Möglichkeit geben, das amtliche Inhaltsverzeichnis des Gesetzes entsprechend dem Entwurf zu ändern.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 9 Abs. 4) und Nr. 12 Buchstabe b (§ 28 Abs. 5).

Die Bundesregierung wolle nochmals prüfen, ob Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b und Nr. 12 Buchstabe b mit Artikel 104 GG vereinbar sind.

Begründung

Nach Artikel 104 Abs. 2 und 3 GG ist jede Freiheitsentziehung grundsätzlich von einer richterlichen Anordnung oder Bestätigung abhängig. Dieser Grundsatz erleidet eine Einschränkung lediglich dahin, daß ein polizeilicher Gewahrsam auch ohne richterliche Anordnung oder Bestätigung bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen aufrechterhalten werden darf, und daß bei einer Festnahme wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung die Vorführung vor den Richter spätestens am Tage nach der Festnahme zu erfolgen hat. Die Vorschrift des Artikels 104 Abs. 2 Satz 2 GG, daß „bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung . . . unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen“ ist, so auszulegen, daß die Freiheitsentziehung ohne richterliche Anordnung oder Bestätigung über den darauf folgenden Tag hinaus ausgedehnt werden könnte, erscheint bedenklich.

Die rechtsstaatlichen Garantien der persönlichen Freiheit gelten absolut, ihnen gegenüber ist die Berufung auf den „übergesetzlichen Notstand“ nicht zulässig.

Die vorgesehene Ergänzung des § 9 Abs. 4 und des § 28 Abs. 5 der Wehrdisziplinarordnung bedarf daher einer nochmaligen verfassungsrechtlichen Überprüfung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 21)

§ 21 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Unabhängig von den in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen gibt der Disziplinarvorgesetzte die Sache an die zuständige Strafverfolgungsbehörde ab, wenn das Dienstvergehen ein Verbrechen oder eine Straftat ist, deren strafgerichtliche Verfolgung nach pflichtmäßigem Ermessen entweder zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder wegen der Art der Tat oder der Schwere

des Unrechts oder der Schuld als geboten erscheint.“

Begründung

Die Beseitigung der in § 22 Abs. 1 WDO enthaltenen unbedingten Abgabepflicht des Disziplinarvorgesetzten bei Dienstvergehen, die zugleich strafgerichtlich zu verfolgende Handlungen sind, wird im Grundsatz gebilligt. Auch im Beamten-disziplinarrecht fehlt eine unbedingte Abgabepflicht des Disziplinarvorgesetzten. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß sich gerade der militärische Bereich weitgehend einer Kontrolle durch eine Strafverfolgungsbehörde entzieht. Die Beseitigung der unbedingten Abgabepflicht birgt daher die Gefahr in sich, daß im militärischen Bereich strafbare Handlungen strafgerichtlich nicht geahndet werden. Zwar soll nach § 21 Abs. 2 in bestimmten Fällen auch weiterhin die Abgabepflicht des Disziplinarvorgesetzten bestehen. Diese Vorschrift ist jedoch so gefaßt, daß es allein dem Ermessen des Disziplinarvorgesetzten überlassen bleibt, ob er eine Sache abgeben will. Der Kreis der abgabepflichtigen Sachen muß daher schärfer umrissen werden. Vorbehaltlich einer näheren Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren muß daher zumindest für Verbrechen eine unbedingte Abgabepflicht vorgesehen werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 21 a)

In § 21 a sind die Absätze 1 und 2 umzustellen.

Begründung

Die Umstellung ist aus rechtssystematischen Gründen geboten (vgl. § 21 Abs. 2 und 3 der Wehrdisziplinarordnung).

4. Zu Artikel 1 Nr. 42 Buchstabe a (§ 96)

In § 96 ist dem Satz 1 folgender Halbsatz anzufügen:

„ , soweit die Voraussetzungen des § 94 nicht vorliegen.“

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates

Zu den Vorschlägen des Bundesrates nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

1. Empfehlung zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b

(§ 9 Abs. 4) und Nr. 12 Buchstabe b (§ 28 Abs. 5)

Ob die bezeichneten Vorschriften mit Artikel 104 GG vereinbar sind, hat die Bundesregierung erneut geprüft und — in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß des Bundesrates — nach wie vor bejaht. Die Befugnis, Freiheitsentziehungen ohne vorherige richterliche Entscheidung anzuordnen und aufrechtzuerhalten, ist nur für die Polizei und bei vorläufigen Festnahmen wegen Verdachts einer strafbaren Handlung bis zum Ende des Tages nach Beginn der Freiheitsentziehung beschränkt (Artikel 104 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 GG). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Bei Freiheitsentziehung aus fürsorglichen Gründen und bei anderen nicht polizeilichen Freiheitsentziehungen läßt Artikel 104 Abs. 2 Satz 2 GG ausnahmsweise die Fortdauer der Freiheitsentziehung ohne vorgängige richterliche Bestätigung auch über das Ende des folgenden Tages hinaus zu, wenn unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeigeführt wird (vgl. BVerfGE 10 S. 321 ff.). Entsprechend Artikel 104 Abs. 2 Satz 4 GG bestimmt Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 28 Abs. 5) das Nähere über die nach dem Grundgesetz erforderliche unverzügliche Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung.

Wie die gesetzgebenden Körperschaften zu der ähnlichen Vorschrift des § 106 des Seemannsgesetzes ausdrücklich festgestellt haben, ist die Regelung des Artikels 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 9 Abs. 4) verfassungsrechtlich unbedenklich.

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 21)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Abschaffung des Verbots der Doppelbestrafung (§ 6 WDO) beabsichtigt der Entwurf, die der Sicherung dieses Verbots dienende uneingeschränkte Abgabepflicht des Disziplinarvorgesetzten an die Strafverfolgungsbehörde (§ 22 WDO) aufzuheben. Eine solche Pflicht gilt nach Bundes- und Landesrecht sonst nur für Strafverfolgungsbeamte. Zu diesen gehört der Disziplinarvorgesetzte nicht. Durch § 21 Abs. 2 des Entwurfs soll lediglich eine eingeschränkte Abgabepflicht des Disziplinarvorgesetzten in demselben Umfange gesetzlich festgelegt werden, wie sie ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung nach den in der höchstrichterlichen Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt der Amtsbegünstigung durch Ermessensmißbrauch entwickelten

Grundsätzen für den Dienstvorgesetzten eines Beamten gilt. Dies wird in dem Entwurf dadurch zum Ausdruck gebracht, daß auf die Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung sowie auf die Art der Tat und die Schwere des Unrechts oder der Schuld ohne Rücksicht darauf abgestellt wird, ob es sich um Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen handelt. Würde bei Verbrechen die uneingeschränkte Abgabepflicht beibehalten, so könnte im Gegensatz zu den Dienstvorgesetzten des Beamten der Disziplinarvorgesetzte insoweit nicht allen Gesichtspunkten Rechnung tragen, die nach der Rechtsprechung für die Abwägung maßgebend sind. Unter diesen Umständen vermag die Bundesregierung in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß des Bundesrates keinen Grund zu erkennen, über den nach der Rechtsprechung bei Beamten für die Ausübung pflichtmäßigen Ermessens festgelegten Rahmen hinaus für den Disziplinarvorgesetzten des Soldaten eine uneingeschränkte Abgabepflicht bei allen Verbrechen festzusetzen.

Mit seinem Vorschlage, dem Disziplinarvorgesetzten des Soldaten genau so wie dem Dienstvorgesetzten des Beamten eine uneingeschränkte Abgabepflicht auch bei Verbrechen nicht aufzuerlegen, trägt der Entwurf der Tatsache Rechnung, daß die Abgrenzung zwischen Verbrechen und Vergehen im geltenden Recht teilweise zu starr ist, wie vor allem die kasuistische Umschreibung des schweren Diebstahls zeigt. Der Regierungsentwurf eines neuen Strafgesetzbuchs wird diese Mängel beseitigen. Er wird vor allem die Androhung von Zuchthaus auf die Fälle der Hochkriminalität beschränken und damit den Kreis der Verbrechen erheblich einengen. Im geltenden Recht gibt es einzelne Straftaten, die das Gesetz zwar als Verbrechen bezeichnet, deren Unrechtsgehalt aber im Einzelfall nicht so schwer zu sein braucht, daß stets die Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde geboten ist. Im Hinblick auf solche Fälle hält es die Bundesregierung für erforderlich, dem Disziplinarvorgesetzten genauso wie dem Dienstvorgesetzten des Beamten auch bei Verbrechen einen wenn auch geringen Ermessensspielraum zu belassen. Nach den bisher bei der Anwendung der Wehrdisziplinarordnung gewonnenen Erfahrungen kann eine solche Handhabung von erheblicher Bedeutung für das innere Gefüge der Bundeswehr sein, das vor allem auf dem Vertrauensverhältnis zwischen dem Disziplinarvorgesetzten und dem unterstellten Soldaten beruht.

Die Befürchtung des Bundesrates, daß ohne Festlegung einer uneingeschränkten Abgabepflicht bei Soldaten Verbrechen nicht strafgerichtlich geahndet würden, weil sich der militärische Be-

reich weitgehend einer Kontrolle durch die Strafverfolgungsbehörde entziehe, erscheint nicht begründet. Die Strafverfolgungsbehörde hat nach wie vor die Möglichkeit, ihre Ermittlungen auch im militärischen Bereich durchzuführen, sobald sie durch Anzeige oder auf andere Weise Kenntnis erhält. Die in § 21 Abs. 2 umgrenzte Abgabepflicht mit ihren der Rechtsprechung entnommenen allgemeinen Begriffen wird im übrigen durch vom Bundesminister für Verteidigung zu erlassende dienstliche Anweisungen — Befehle oder Richtlinien — so verdeutlicht werden, daß etwaige Mißbräuche ausgeschlossen werden. Von Bedeutung ist insoweit auch die Dienstaufsicht der höheren Disziplinarvorgesetzten und die vorgesehene Mitwirkung ihrer Rechtsberater, die die Befähigung zum Richteramt haben.

Daß der Disziplinarvorgesetzte nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden hat, braucht in

§ 21 Abs. 2 nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden. Das ist schon durch die derzeitige Fassung sichergestellt. Nach Artikel 1 Nr. 3 (§ 6 Abs. 2) entscheidet der zuständige Disziplinarvorgesetzte im übrigen nach pflichtmäßigem Ermessen, ob und wie nach der Wehrdisziplinarordnung einzuschreiten ist. Nach der Systematik des Gesetzes bezieht sich das auch auf die in § 21 Abs. 2 vorgeschriebene Prüfung.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 21 a)**

Gegen den Vorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 42 Buchstabe a (§ 96)**

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ und in Satz 2 das Wort „sie“ durch die Worte „die Akten“ zu ersetzen sind.